

Zur

# Geschichte der Staatskomptabilität

im

## Fache des Kirchenvermögens.

Von

J. Köstlbacher.

Das Staatsrechnungswesen hat es in unsren Tagen zu einer nie gehahnten Vollkommenheit gebracht. Wie der Maelstrom zieht es Alles — Millionen und Pfennige, Mobiles und Immobiles, Geld und Gut, wirkliche und fiktive Werke — in seine Zahlenwirbel; und während der fürchterliche Operationskreis des ersten sich Jahr um Jahr gleich bleibt, dehnt letzteres den seimigen Jahr um Jahr mit dem glücklichsten Erfolge aus. — Die Buchhaltung ist Nahrungsquelle von Tausenden und aber Tausenden geworden. — Kein Mensch hätte vor hundert Jahren noch vernünftiger Weise dem Geschäfte einen solchen Aufschwung prophezeien können. Unsere Nachkommen können nichts mehr für dessen Perfektion thun. —

Hätte der Segen Gottes das Staatsvermögen mit gleicher Sorgfalt und Treue in Obhut genommen, wie solches die Organe der Staatskomptabilität gethan: so müßten sich die Finanzen aller Staaten im gloribundesten Zustande befinden. Sollte das nicht überall der Fall sein, so haben wenigstens jene keine Schuld. — Im Gegentheile: Ihr Eiser sammelt glühende Kohlen auf das kahle Haupt des alten Chronos, der nicht nur seine Kinder, sondern auch ihre sauererworbenen Ersparnisse immer und immer wieder auffrißt.

Vor achtzig Jahren war's, als man männiglich, so weit das Land europäisch civilisirt hieß, des Glaubens geworden: die alternde katholische Kirche müßte man unter Kuratel setzen. Man dichtete der alten Frau ein hipokratisches Gesicht an, setzte sie auf Leibgeding, und dachte an vorläufige Versicherung ihres Nachlasses. Um diese Zeit war's, wo die Staatskomptabilität mit dem fecken Muthe eines jugendlichen Parvenu's die Schlüssel zur Kirchenzeche ihren schwachen Verwaltern von Gottes Gnaden aus den Händen nahm; und für Verrechnung des Kirchengutes ein eigenes Folium in ihren Büchern eröffnete. — Es war die Introduktion der nachfolgenden Säkularisationen.

Gott hat nicht gewollt, daß die Grundsätze jener Zeit an der katholischen Kirche und ihrem Gute in allen ihren Konsequenzen sich erfüllten. Namentlich beginnen sich jetzt bei Regenten und Regierungen gerechtere Ansichten Bahn zu brechen. Man denkt an die rechtmäßigen Eigenthümer und Verwalter des Kultusvermögens; fängt hie und da an, die Ueberbleibsel desselben von dem weltlichen Gute auseinander-

zuklauben: die Rechenbücher zur Vorlage an die Ordinariate bereit zu halten; und wäre vielleicht auch geneigt, die unfruchtbare Kommandite niederzulegen, und das betreffende Bureau zu schließen. — Mit Dank und Bewunderung kennen wir diesen Umschwung der Meinungen an, und gesellen uns nicht zu jenen, welche greinen, daß sich die Praxis von nahe drei Menschenaltern nicht an Einem Tage abthut. Die Maschine muß eben langsam ablaufen. Aber schon gehören die Gesetze, nach denen sie wirkte, so wie theilweise die Art und Weise ihrer Bewegung der Geschichte an.

Wir wissen nicht, ob je eine Geschichte der Staatskomptabilität im Fache des Kirchenvermögens geschrieben werden wird. Wenn solches geschähe, dürfte es ihr kaum, weder an Interesse, noch an Lesern fehlen. Ob? oder ob nicht? wir geben in den nachfolgenden Blättern ein wenig Material dazu. Wir konnten zufällig über Urkunden verfügen, die uns einen geschichtlichen Verfolg der politischen Thätigkeit auf diesem Gebiete bis über anderthalb hundert Jahre zurück erlauben. Der Bezirk, innerhalb welchem sich diese amtlichen Urkunden bewegen, ist das ehemalige Landgericht Oberweilhardt im heutigen österreich'schen Innviertl<sup>57)</sup>) Und da dieses Ländchen — ein kleines Stück Edelstein in den deutschen Gemarken — binnen vierzig Jahre zweimal hairisch und zweimal österreichisch hieß: so haben wir den Vortheil, in Bezug auf das katholische Kirchengut die Manipulationen zweier Gouvernements kennen zu lernen.

<sup>57)</sup> Dieser Bezirk umfaßte Parzellen der heutigen Bezirksämter Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Wildshut, und erstreckte sich als Vogtei vom Inn bis zum Mattsee mit dem Amtssitze Braunau.

Daß unser Sehfeld verhältnismäßig beschränkt ist, thut nichts zur Sache. In den vorkommenden konkreten Fällen spiegelt sich das ganze System wieder. Zudem bot sich der Finanzbehörde gerade auf diesem Flecke Lanbes, wo noch ein ziemlich angesehener Klosterkomplex bestand, ein reiches Feld zur Thätigkeit; wenn auch die Anstrengung nicht nach Verdienst sich lohnte.

Wie erwähnt, betrachten wir die politischen Ansichten der verflossenen achtziger Jahre über das Kirchengut seit 1848 als abgethan und der Geschichte verfallen. Wenn wir also gestützt auf amtliche Urkunden die politische Gebarung mit diesem Gute während dieser Zeit und weiter hinauf darstellen: so ist es uns einzig und allein um Fixirung einer historischen Thatsache, und keineswegs um gegenwärtige Zustände zu thun. Mit diesem will unsere Darstellung durchaus nichts zu schaffen haben. Jede gegenseitige Insinuation müssen wir von vornehmein entschieden zurückweisen.

Die vorliegenden Urkunden heben mit dem Jahre 1692 an, und hören mit anno 1848 auf; umfassen also einen Zeitraum von 156 Jahren.

Wollen wir systematisch vorgehen, so werden wir diesen Zeitraum in zwei Perioden eintheilen müssen: 1. In die gemüthliche Periode der weltlichen Souveränität über das Kirchenvermögen (v. 1692—1779; und 2. in die Sturm- und Drangperiode der weltlichen Souveränität über das Kirchenvermögen (von 1779 bis in die neueren Zeiten). Wir werden einfach die Daten und ihre Erfolge so viel möglich in ihrem Zusammenhange erzählen, und vielleicht dabei inne werden, daß auch hier der historische

Erfahrungssatz sich geltend mache: Die glücklichsten Perioden füllen die wenigsten Blätter.

Das Vermögen der Kirchen, Pfänden und geistlichen Stiftungen jeglicher Art war schon vor dem dreißigjährigen Kriege Gegenstand fürsichtiger Sorge des weltlichen Staates, auch in Baiern. Die bairische Land- und Polizeiordnung von 1616 enthält in ihrem neunten und zehnten Titel die eingehendsten Vorschriften über Anlegung von Kircheninventaren, Beschreibung des Einkommens der Gotteshäuser, jährliche Kirchenrechnung, und die Einsendung der Kirchenrechnungen an die Regierung, über Herstellung und Einrichtung der Zechschreine, über Aufstellung der Zechpröpste, über Vinkulirung der Kirchengüter, über Verpachtung derselben, über Hereinbringung der Schuldausstände, über die Art und Weise die Kirchenrechnungen aufzunehmen, über die Gebühren dafür und die benötigten Personen dazu, über Beschreibung des Pfarrwiddums und des Erträgnisses davon, über jährliche Aufnahme der Vogteiaulichkeiten in den Pfarrhöfen, über Vornahme der Inventur und Installation beim Absterben oder Eintritte eines Pfarrers. — Schon erwähnte Polizeiordnung trifft Verfügungen für Ersparnisse, verbietet die großen Gastereien gelegentlich der Kirchenrechnungen, vindizirt sich das Recht, Ausgaben über zehn Gulden von politischer Bewilligung abhängig zu machen, überhaupt in den Stand des Kirchenvermögens Einsicht zu nehmen, allenfallsige Vernachlässigungen des kirchlichen Interesse zu rügen und zu strafen. Der neunte Titel des dritten Buches gibt namentlich ein Stollpatent, das seither nur in dem josephinischen seines Gleichen findet. Wir wollen

im Folgenden die markirtesten Paragraphen dieser Land- und Polizeiordnung wörtlich anführen.

Tit. IX. Art. 1. „Wir ordnen vnd wollen, daß „nun füran vnser Wizdomb, Haubtleut, Pfleger, Rent- „maister, Landrichter, Castner, vnd all vnser Amtleut, „auch die Gerichts- vnd Hofmarchsherrn in ihren „Amtsverwaltungen vnd Obrigkeit, mit allem ernst „vnd fleiß darob seien, vnd verfügen, daß auffs ehst „vnd unverzogenlich einen jeden Pfarr- vnd zu Kir- „chen, auch anderer Gotteshäuser Brießlich Wirkunden, „Kelch, Kleinoter, Meßgewandt, Ornat vnd andere „Fahrnuß, dergleichen auch alles vnd jedes derselben „einkommen an Gelt, Geträgt vnd anders nichts auß- „genommen, bei klein vnd groß, vnderschidlich in ein „Register ordentlich eingeschrieben werde. Derselben Re- „gister oder Inventarien sollen zway gleichen lauts „auffgericht, eins bei der Obrigkeit, vnd das ander in „der Zechschrein behalten werden.“

Art. 2. „Es sollen auch all und jede Zechleut, „Kirchenpröpst vnd Verwalter ains jeden Jars; von „allen ihrem einnehmen, aufzgeben vnd handlungen in „unserer Pfleger, Richter &c, auch in ains jeden „Pfarrers oder seines Vicarien gegenwärtigkeit eine „vollkommene, richtige Rechnung thun, vnd zu solcher „Rechnung soll ein bestimbter Tag angesezt, vnd zeit- „lich davor öffentlich auf der Canzel verkündet wer- „den. Also wo etlich Bawrsleut von der Pfarmenig „auch dabei sein wöllen, daß es ihnen unverwehrt „sei . . . . . Was sich in der Rechnung befindt, daß „dieselben Zechleut oder andere, wer sie sein, den „Gottshäusern schuldig seind, das sol von ihnen also „baar erlegt, vnd in beysein des Pfarrers davon ge- „redt werden, wie derselb Rest der Kirchen zum besten

„und nützlichsten anzulegen, oder sonst anzuwenden.“

Art. 3. bestimmt, daß „Kirchengelt, Ornat, Kleinoter vnd brießliche Urkunden“ in der Kirche in Bechschreinen verwahrt werden sollen.

Art. 4. „Unsere Beamte sollen auch jederzeit der auffgenommenen Rechnungen lautere Rechenregister, die der enden ein Pfarrer oder Vicari vnderschreiben sol, in seiner Amts-Rechnung überantworten, auff daß wir vnd unsere Regimant allweg, wie mit der Kirchen vnd Gottshäuserngütern gehaußt werde, wissen vnd darauff, so es die notturft erfordert, gebülich einsehen thun mögen.“

Art. 6. „So vil möglich sollen die Rechnungen bey der Beamten Wohnungen gehalten werden, auch weder unsere Pfleger noch jemandt andere ainich Zehrung thun, noch ichts anders ihnen zu nütz aus dem Bechschrein zuaignen. Sollen unsere Beamte die Rechnungen bey ihren hauflichen wohnungen nit halten mögen, sondern weitehalbe darzu reitten müssen, So solle jeder Pfleger nit mehr dann zway Pferdt, der Gerichtsschreiber ains, vnd der Amtmann auch ains mitnemmen, vnd ob sie über nacht auf sein vnd bleiben müssen, dann sol dem Pfleger vnd dem Gerichtsschreiber für alle Zehrung auf jeden Mann vnd Pferdt ain Gulden dreyßig Kreuzer, vnd dem Amtmann vierzig Kreuzer, wo sie aber desselben Tags wider heim kommen mögen, dem Pfleger vnd Gerichtsschreiber auff jedes Pferdt ain Gulden, vnd dem Amtmann dreißig Kreuzer, vnd sonst nit mehrers noch anders gegeben werden.“ (Der Pfarrer steht in der nämlichen Diätenklasse mit dem Pfleger.)

Art. 7 bestiehlt, daß die Rechnungen unverniögl. Gotteshäuser, Ersparung halber zusammengelegt werden sollen.

Art. 8. „Es sollen auch unsere Pfleger &, wann sie die Kirchenrechnung aufnemmen, die Pfarrhöf vnd Widemhgüter zu Dorff, auch wann es one Unkosten beschehen kann, zu Feld besichtigen, ob sie in gutem Baw erhalten werden, vnd wann sie die mangelhaftig finden, alßdann die Pfarrer oder Vicarien darumben ansprechen, daß solch Bawfall gebessert werden, Wo aber das nit geschehen wolt, alßdann uns oder unsere Regiment des aigentlichen berichten . . . . Wir wollen auch, daß der Pfarrer einkommen, wo dasselb sey, insonderheit aber die Widemhgüter mit aller derselben zugehörungen in Beysein der Nachbarten, so anstossende Gründt haben, beschrieben, damit durch die unhäuslichen Pfarrer von dem Pfarrlichen einkommen nichts vergeben werde.“

Art. 9 spricht dem Gerichtsschreiber für Zusammensezung jeder Kirchenrechnung von einer vermögl. Kirche 40 fr., von recht vermögl. Kirchen höchstens je einen Gulden, von einer unbemittelten Kirche 20 fr. Schreibgebühr zu.

Art. 10. Auch die fürstlichen Beamten sollen für die Rechnungsaufnahme von einer Kirche mit über 100 fl. Einkommen nur Einen Gulden, von einer Kirche mit einer Einnahme von unter 100 fl. nur 30 fr., von drei armen Gotteshäusern (mit je unter 50 fl. jährlicher Einnahme) zusammen nicht mehr als 30 fr. Gebühr fordern dürfen. „Darin ist des Gerichtsschreibers Dritthail auch schon begriffen.“

Art. 11 werden keine Gastereien gelegentlich der Kirchenrechnungen mehr plazidirt. Pfarrer und Kir-

Chenpröpste sollen dabei je 24 fr. für das Mittagsmahl bekommen.

Art. 12. legt den Zechleuten auf, die Ausstände für die Kirche jährlich einzukassiren; insbesonders vor ihrem Austritte alles in Ordnung zu bringen.

Art. 14. „Obrigkeit, Pfarrer vnd Zechleut sollen „in Einnahme und Aufzab einer one den andern nichts „handeln . . . . Wo aber bei den Gotteshäusern „solcher abgang vorhanden, daß sich die Aufzab bey „unvermöglichen Kirchen auff Zehn, vnd bei vermög- „lichen auff zwainzig Gulden erstrecken möcht, Alsdann „solle dasselb unsern Regimenten angezaigt, vnd Be- „fchaid darauff erwart, auch darvor nichts fürgenom- „men werden.“ — „Die Gottshäuser sollen reinlich „gehalten werden.“

Art. 15. Kirchengelder dürfen nur „mit Bewil- ligung der Obrigkeit, vnd vorwissen des Pfarrers vnd der Kirchenpröpft angelegt werden.“ — Keine Amts- person, kein Kirchenpröpft, darf Geld von seiner Kirche aufnehmen. Wo dieses bisher der Fall gewesen, sollen alsbald Kapital und Interessen heimbezahlt werden.

Art. 16. „Kein Kirchenguet ist one vorwissen „der Obrigkeit zu verändern, zu erwerben, noch zu „verleiben, zu verpfenden oder zu verkaufen.“ — Dies gilt auch für die Spitäler „vnd anderer Gestifften „Allmussengüter.“

Art. 17. Kirchengründe müssen unter Vorwissen der Obrigkeit verpachtet; unter gleicher Bedingung auch der Kirchenzehnd verkauft werden.

Tit. X. Art. 2. Die Inventuren in den Pfarrhöfen betreffend. — „Nachdem vns etlich klag für- „konnnen sein, wie bisher unsere Pfleger & nach der „Pfarrer absterben mit einnemung und inhaltung der

„Pfarrhöf vnd Widemb auf dem Landt vil be-  
schwerung mit vberflüssiger Zehrung vnd andern  
„fürnemmen sollen: ist darauff unsere Meinung, daß  
„füran all vnd jeglicher Beamte in keinem Pfarrhöfe  
„mehr fordern sollen, als einem ehrlichen Mann ge-  
„bührt. Es sol auch dieselb hieneinverordnete Person  
„bey vermehdung unsrer schweren, verläßlichen Straf  
„vnd Ungnäd von des abgestorbenen Priesters erlassene  
„Fahrnuß, wie ens dann biszher an etlichen orten be-  
„schehen zu sein augezaigt ist, nichts nemmen, noch  
„aufzutragen, sondern sich an der Zehrung von drei  
„Schilling pfennung unsrer Wehrung begnügen lassen.“

Art. 3. Installationsgebühr für den Pfleger:  
Vor einer vermöglichen Pfarre 4 Pfund, 2 Schilling  
Pfennige; von einer unvermöglichen Pfarre 2 Pf.,  
1 Schill. Pfennige.

Vorstehende sind die bezüglichen Paragraphen der Land- und Polizeiordnung Churbaierns von 1616. Wir haben nur einige der vorzüglichsten ausgehoben, um nicht zu viel abzuschreiben. Wenn wir denjenigen, in deren Ressort dieser Gegenstand gehört, eine selbst-eigene Nachlese dieser Verordnungen in der angezogenen Land- und Polizeiordnung empfehlen: glauben wir ihnen weder eine nutzlose noch uninteressante Lektüre anzurathen.

Aus den citirten Gesetzesartikeln ist zu ersehen, daß damals schon die weltliche Macht schwere Hand auf das Eigenthum der Kirche legte, und nahezu alle Grundsätze aufstellt, welche die späteren Regierungen praktisch durchführten. Es würde demnach ungerecht sein, und von geringer Kenntniß dieses Theils der Geschichte zeugen, wollte man Alles worüber sich die

neueste Zeit beklagt, auf Rechnung des reformlustigen Kaisers des achtzehnten Jahrhunderts schreiben.

Bei billiger Würdigung der damaligen Umstände können wir dem Staate das Recht zur Aufstellung solcher Grundsätze nicht einmal absprechen. Die katholische Kirche stand noch in intimen Verhältnisse zur Regierung. Sie die alleinherrschende Frau — der Staat der aufmerksame Gemahl, von dem sie nicht nur Schutz, sondern auch Ehre, Auszeichnung, Reichtum, Macht und exzessionelle Stellung forderte und empfing. War hingegen die Forderung des Staates wohl unbillig, daß ihm von ihr klare Einsicht in ihre Bücher gelassen werde; daß sie ihn bei ihren Ausgaben zu Rathe ziehe? Waren doch die meisten aktiven Posten, die meisten ihr zukommenden Rechte sein Geschenk, und konnten nur unter seinem bevorziehenden Schutze effektuirt werden. War es unbillig, wenn die Kirche zur Zeit der Noth dem Staat-Gemahl mit dem von und durch ihn erworbenen Schmucke aufhalf, und ihre Kirchen und Altäre entkleidete, ihre Pretiosen veräußerte, um seine augenblickliche Verlegenheiten zu decken? — So geht es mit jeder Religion, die nur durch den weltlichen Staat existirt — nur an diesen sich lehnt, und über seinen Rücken zu Größe und Ansehen gelangen will — die Staatsreligion wird. Sie muß dem scheinbaren Glücke einen großen Theil ihrer Freiheit und Unabhängigkeit zum Opfer bringen, nicht immer zum Vortheil ihres eigensten Wesens. Darum ist es auch noch eine unausgemachte Frage, ob die katholische Kirche mit ihrem Avancement zur Staatsreligion unter Konstantin mehr gewonnen oder mehr verloren, oder ob gegenwärtig

noch die Eigenschaften einer Staatsreligion für die katholische Kirche wünschenswerth sei.

Interessant ist es übrigens, schon im Jahre 1616 die kirchlichen Angelegenheiten mit zum Polizeisach gerechnet zu sehen. Gerade zweihundert Jahre später begriff die Regierung desselben Landes bei übrigens gänzlich veränderten Verhältnissen wieder die Kirchenbedürfnisse unter die „Ausgaben für die geistliche Polizei.“ Gewisse Begriffe bleiben sich konstant.

Vom Jahre 1616 ab langten von Zeit zu Zeit kurfürstliche Befehle herab, welche die in gedachter Polizeiordnung enthaltenen Vorschriften auffrischten; namentlich an geistliche Pfründner und Kommunen „zu getrewlicher anzaige ihres einkommens.“ Unter diesen Befehlen waren auch nicht wenige, welche die Landrichter, Pfleger, Vizthume, Amtmänner &c. wiederholt verwarnten, die Geistlichen und religiösen Kommunen nicht mit ungesetzlichen Forderungen bei Amtshandlungen zu behelligen. Denn wie's dann und wann auch and erwärtig passirt, so blieben auch die Vorschriften oft belobter Polizeiordnung namentlich im Punkte der Gebühren meistens auf dem Papiere, und machten sich in der Praxis ganz anders. Daher gehörten nebst dem *jus inventandi*, *reserandi* und *installandi* auch die Kirchenrechnungsvornahmen zu den beliebtesten Obliegenheiten der Landrichter des sieben- und achtzehnten Jahrhunderts.

Trotz dieser genauen Vorschriften war laut vorliegenden Kirchenrechnungen des Landesgerichtsbezirks Oberweilhart aus dem Anfange des vorigen Saeculum das politische Verfahren bei Vornahme derselben noch ganz primitiv, und hatte nicht den ge-

ringsten inquisitorischen Anhauch. Es gehörte nämlich zum Geseze noch ein Zweites: die dafür nötige exekutive Behörde; und diese wurde erst lange Zeit später in der Buchhaltung erfunden.

In den ersten Tagen des Weinmonds jedes Jahres machte sich der Stiftungs-Kommissär des Landesgerichts Oberweilhardt mit seinem Aktuar Behuß Vornahme der Kirchenrechnung auf den Weg nach den Pfarrhöfen des Vogteibezirkes. Dieser war damals groß, und erstreckte sich auf eine Area von vier Quadr. Meil. über die heutigen Bezirksämter Braunau, Mattighofen, theilweise Wildshut und Mauerkirchen im Innviertl.

Der Schreiber des Kommissärs hatte einen Faszikel unter'm Arm, aus gerade so viel Papierbögen zusammengenäht, als gut ausreichten; die Rechnungen sämmtlicher Gotteshäuser und Bruderschaften des Bezirkes darin zu bergen. Und da die Kirchenrechnung eines Gotteshauses oder einer Bruderschaft selten mehr als Ein Blatt oft nur Eine Seite halbbrüchig geschrieben einnahm: so hatte der Faszikel gerade so viel Blätter, als sich Kirchen und Konfraternitäten vorsanden.

Der Turnus, nach welchem die Abrechnung mit den Kirchen vorgenommen werden sollte, wurde etliche Wochen vorher, zirkulariter angesagt; wo daher der churfürstliche Kommissär und Schreiber ankamen, dort standen schon der Pfarrer und die Bechprobste im Sonntagsrocke bereit, Sr. Gestrengen zu empfangen. Außer diesen obligaten Personen fanden sich nach Umständen noch andere Leute ein, die etwa eines Kirchengeldes bedürftig, oder zur Rückzahlung geneigt, oder sonst aus einer Ursache vorgeladen waren.

Sein vorzüglichstes Augenmerk richtete der kurfürstliche Vogteikommissär jedesmal auf die jährlichen Ueberschüsse eines Gotteshauses. Wenigstens ist in den vorhandenen Rechenbüchern immer die erste Frage um die neuen Schuldner. Es scheint mit der angezogenen Land- und Polizeiordnung auch in diesem Stücke: daß Kirchengelder nur nach Bewilligung der weltlichen Vogtei angelegt werden sollen, — nicht so genau gehalten worden zu sein. Denn es liehen um diese Zeit (1712) im Bezirke Oberweilhard geistliche Vogteien im Einverständnisse mit den Zechpröpsten unter dem Jahre die vorhandenen Ueberschüsse einer Kirche oder Bruderschaft zu 100, 50, ja auch 20 fl. aus, und der weltliche Vogt hatte nichts dagegen. Dies beweiset die in den Kirchenrechnungen hie und da vorkommende Frage: Warum das Geld nicht „ehnder“ angelegt worden?

Mit dem Darleihen ging es ziemlich einfach zu.

Bei vielen Gelegenheiten ward nicht einmal ein Schuldbrief errichtet, sondern nur der Schuldner mit Tauf- und Zunamen, Charakter und dem Betrage der Schuld auf einen Zettel vermerkt, und dieser Zettel in der Zechschreine hinterlegt.

Die Darleihung an arme Kirchen geschah unverzinslich, die an Private zu fünf Percent.

Das Zweite, was sich der Aktuar notirte, waren die an die Kirche geschehenen Rückzahlungen. Wieder wurde Vor- und Zuname und Charakter des Rückzahlers, so wie der Kapitalsbetrag einfach im Protokolle bemerkt. — Von 1720 angefangen setzt der Schreiber auch die Münzsorte bei, in der die Rückzahlung geschehen. Aus diesem Zusatz ist zu entnehmen, daß damals Gold noch häufiger kursirte

als gegenwärtig. Die meisten Schuldner — selbst Bürger und Bauern — zahlten mit Marx'd'ors- und Souverain'd'ors-Münze, die jetzt in den größten Landpfarren oft nicht drei Insassen gesehen, geschweige ihr Lebtag Einmal nur damit verkehrt haben. Hingegen war das heutige Verkehrsmittel, das an die Stelle klingender Münze getreten, damals eine unerfundene Sache.

War man mit den aktiven und passiven Ausständen im Reinen, so ging es an Skontrirung der Kasse. Hierüber hat sich der Aktuar nur verzeichnet, wie viel ebenhaar dort vorhanden. Selten waren am Tage der Kirchenrechnung mehr als hundert Gulden in der Zecche, meistens nur zehn bis zwanzig. Darnach schien man ziemlich besorgt gewesen zu sein, dem Gotteshause durch todtliegendes Kapital keinen Schaden zuzufügen. Wo aber eine geistliche Vogtei eine größere Summe unfruchtbar liegen ließ, wurde es bei dieser Gelegenheit gehandet. Das ist innerhalb vierzig Jahren im genannten Bezirke kaum zehnmal geschehen. Fand sich gar keine Baarschaft vor, so schrieb der Aktuar „Nihil“ in's Protokoll, und die Rechnung war geschlossen. Es war meistens keine halbbrüchige Seite Folio voll geworden.

Kirchen ohne Vermögen hatten dennoch im Fazitkzel des Schreibers ihr eigenes Blatt; wenn auch außer dem Namen des Gotteshauses nichts darauf geschrieben wurde.

Das Vermögen jeder Kirche oder Kapelle wurde gesondert gehalten.

Die Bruderschaften wurden ganz wie Kirchen behandelt. Sie besassen eigene Zechen und eigene Bruderschaftspröpste. Obwohl die Land- und Polizeiord-

nung von 1616 ihrer nicht ausdrücklich erwähnt, so war ihr Vermögen doch schon 1692 Vogteisache, und der politischen Kontrolle unterworfen. Dreißig Jahre später dokumentirt es sich, daß die Darleihung auch ihrer Kapitalien auf Vorschlag des Landrichters geschah.

Das Vermögen einiger dieser Bruderschaften erstreckte sich in die Tausende, womit man entweder Grund und Boden erkaufte, oder dürftigen Kirchen und Privaten Darlehensweise aushalf, oder auch die Befreiung gewisser Kultusbedürfnisse auf sich nahm. So z. B. hatten die Bruderschaften zu Burgkirchen die Verbindlichkeit, die dortige Kirche unentgeldlich mit dem nöthigen Wachs zu versehen.

Ein wichtiges Kapitel in den Kirchenrechnungen neuerer Zeit sind die Anstände. Wir glauben zu einer ausgewachsenen Kirchenrechnung gehören Anstände so nothwendig, wie zu einem sauberen Gesichte die Nase. Eine Kirchenrechnung ohne Anstände wäre ein Mahr unter den Weizen, ein Komet ohne Schweif, eine Windmühle ohne Wind.

Als wir den Ballen Kirchenrechnungen vor uns liegen sahen, lief uns ordentlich das Wasser in den Mund vor Neugierde, wie's denn vor nahe anderthalbhundert Jahren mit den „Anständen“ gehalten worden sei. Die Neugierde wurde leider nicht befriedigt, da die etwaige darauf bezügliche Korrespondenz zwischen der hürfürstlichen Hoffammer und dem Landgerichte Oberweilhardt den Alten nicht beileigt. Viel solcher Anstände können bei der Simplizität damaliger Kirchenrechnungen unmöglich gewesen sein.

Auch von anderen Anständen, welche am Rechnungstage selbst, theils von weltlicher, theils von geistlicher Vogtei, theils von andern betheiligten Ver-

sonen gemacht wurden: sind von 1712 bis 1770 nur acht in dem Protokolle aufgemerkt. Da ihrer so wenige sind, so können wir sie hier anführen. Vielleicht liest sich keiner derselben ohne Interesse.

1. Die Kirche Schwandt war dem Stifte Ranshoven inkorporirt. Anno 1711 gelegentlich der Kirchenrechnung beanstandete Propst Ivo die amtsliche Eigenschaft der dortigen Zechpröpste als Kontrolleure der geistlichen Vogtei. Er will sie als bloße Rechnungsführer gelten lassen, die der Pfarrer nach Gefallen annimmt oder abdankt. Den Anstand protokollierte der Aktuar wie folgt: „Die allerorten observirende aufnamb der Zechpröbst per sortem hat man an seith Ranshoven widersprochen vnd vermaint privative die aufnamb der Zechpröbst selbst vorzuschlagen, vnd diffahls kein ander Ursach wissen vorzuwenden, als es sey observiret worden, einvolglich, daß Ihr gleichsamb nicht anders, als vor einem Schreiber oder Rechnungsaufnehmer halten will.“

2. Im selben Jahre und am selben Orte beanstandete derselbe Propst, der sich auch sonst als einen rührigen und tüchtigen Stiftsvorstand bewies, eine andere Verfügung der politischen Gewalt. Der Kirche Schwandt war von dem Landgerichte oder der kurfürstlichen Regierung aufgetragen, das benöthigte Wachs, so wie überhaupt alle Gotteshäusbedürfnisse, im landfürstlichen Markte Mauerkirchen zu kaufen. Es liegt den Akten nicht bei, was an dieser dem Anscheine nach ziemlich großherrlichen Verfügung Rechthens oder Anlaß gewesen. War sie vielleicht nur ein Versuch, maßgebend zu werden? Wir wissen es nicht. Genug! Propst Ivo Kurzbauer protestirte dagegen, und gab Folgendes zu Protokoll: Derlei Anbevelchung wegen

„nemung des War vnd andere zu der kirchen Zue-  
„gehör, welche in der Reichsherrschaft Maurkirchen  
„erkauf werden solle, ist immediate wider die Con-  
„cordaten; vnd obſchon er (der Propft) indeſſen deme ge-  
„leben wolle; So muß er doch ſolche neuerung vnd wider  
„alle Privilegia gehende anbevelchung ad ordinarium  
„gelangen laſſen.“

3. In Folge der neuen Landgerichtseintheilung 1715 waren die bisher unter dem Bezirk Wildshut gehörigen Gotteshäuser Gilgenberg und Hochburg zum Bezirke Oberweilhardt gekommen. Im erftgenannten Landgerichte ſcheint der Uſus geherrscht zu haben, die Rechſchreine im Siſe des weltlichen Vogtes, aufzubewahren. Es hätten nun dieſelben den genannten Kirchen extradirt werden ſollen. Die Vogtei Wildshut verweigerte dieſ mehre Jahre; weſhalb ſich die geiſtliche Vogtei betreffender Kirchen gelegentlich der Kirchenrechnungen von 1717 und 1720 bitter beklagt, daß Wildshut dieſer Verpflichtung nicht nachkäme.

4. Anno 1711 macht der Pfarrer zu Munderſing bei der Kirchenrechnung den Anſtand: „daß die Purificatoria vnd Corporalia verfertigt werden ſollen, weilien alle ſchliſſig, thails auch gar zu grob, vnd leichtlich zu erachten ist, daß in 28 Jahren nichts erneuert worden.“

5. Im ſelben Jahre will die geiſtliche Vogtei Jeging, um der Kirche ſparen zu helfen, „die für ſinger und andere Personen unnöthig aufberechnete acht Gulden“ eingezogen haben. — Man ſieht, die Vogteien jener Zeit waren ſparsame Wirthen.

Sie hütheten aber ſich nicht allein ſelbst vor Verſchwendung des anvertrauten Kirchengutes, ſondern ſanden mitunter auch Gelegenheit, der weltlichen Vogtei die Sorge dafür an's Herz zu legen. So z. B.

6. Der Kirchherr Geibinger zu Pischeldorf a. 1725  
 dem Landrichter von Oberweilhard Trefl von Trost-  
 heim. Dieser hatte als weltlicher Vogt der Allersee-  
 lenbruderschaft zu Pischeldorf einen geldbenöthigenden  
 Landmann aus Ritzing am Inn oberhalb Braunau  
 an den genannten Pfarrer gewiesen, der ihm aus  
 der Zechschreine der Bruderschaft ein Darlehen von  
 hundert Gulden ausbezahlen sollte. Dem Pfarrer  
 kamen die Verhältnisse des Mannes ganz suspekt vor;  
 derohalben schrieb er an den Landrichter: „Wiewolen  
 „zwar allen Vernehmen nach die Rizingerischen Un-  
 „terthanen schon vor langer Zeit her bey ihrer um-  
 „liegenden Nachbarschaft, weiß nicht was Ursachen  
 „halber, in gar geringen Kredit stehen, folglich auch  
 „der Huber von Strohamb für einen Kirchenschuld-  
 „ner in etwas suspekt scheinen sollte; will doch für  
 „dissmahl die von meinem Hochgeehrtesten Herrn  
 „gethane Versicherung keines befürchtenden Verlustes  
 „angenommen, aber zugleich so vill beigemerkt haben,  
 „daz man der lieben Bruderschaft die richtige Be-  
 „zahlung diser Summa mit 100 fl. durch gesetzte  
 „Termin sicher zu stellen, auch wegen etwann öff-  
 „terer Beschreibung solchen Gütl's genaue Sorge  
 „zu tragen ohnmaßgeblich beliebte; damit nit mit aus-  
 „ständischer Interesse gleicher Nachtheil, wie bey dem  
 „bekannten Bauern zu Spiegeln, nach der Hand er-  
 „folgen, oder ohnvermierkter Ding einschleichen dörste.  
 „Womit ich ic.

Man sieht, daß Recht Anstände zu machen, war  
 damals noch nicht ein einseitiges. Die geistliche Vogtei  
 redet hier als solche, welche die Obsorge über das  
 Bruderschaftsvermögen zunächst angeht; sie redet als

selbstständige Person, die zwar, „für dißmahl“ auf einen distinguirten Gönner alle mögliche Rücksicht nehmen, aber ihrem angeborenen Rechte nicht fingerbreit vergeben will. Bei so bewandten Umständen gestehen wir dem weltlichen Stiftungscommisäre ebenfalls das Recht zu, nöthige Einsprache zu thun. In vorliegenden Rechnungsjournalen macht er innerhalb vierzig Jahren zweimal davon Gebrauch. Als:

7. Die Pfarrkirche Handenberg war gleich Schwandt dem Chorherrnste Ranshofen inkorporirt, und hatte seit urfürdenlicher Zeit jährlich am Tage St. Pancraz an die Mutterkirche Ranshofen acht Pfund Wachs zu liefern; wahrscheinlich ohne daß ein bestimmter Rechtstitel dafür ausscheinend war. Die weltliche Vogtei beanstandete a. 1711 diese Abgabe wie folgt: „Man sey zwar dieses alte herkomen nachher Ranshofen am St. Pongrazi-Tag abzustatten gewillt. „So mehr aber dagegen Ihro Gnaden herr Prälat zu „erwehnten Thurmpau aufzgab (zu Handenberg) gleich „was beytragen.“

8. In der Pfarrkirche Pischelsdorf waren nachgerade die Kurrentopfer so selten geworden, daß der Ausfall bei der Kirchenrechnung sehr empfindlich schien. Deßhalb verordnete die weltliche Vogtei a. 1711: „Der Böch-propst oder eine arme Person soll in in der Fruemeß „an einem Sonn- oder Feiertage samblen; weill bishero „nicht beschehen, nimmt dißorts der Gottesberat ab.“

So urzständlich waren vor nahe hundertfünfzig Jahren die gegenseitigen Anstände. Sie, und die wenigen oben angeführten Notaten des Aktuars, machen durch mehre Dezennien den ganzen Inhalt der Kirchenrechnung aus. Nichts kommt in derselben vor über die zu den Gotteshäusern gehörigen Liegenschaften,

über den aktiven und passiven Vermögensstand einer Kirche, ihren Kultusbedarf, ihr Inventar, über die Gesammtzahl ihrer Schuldner, und Gläubiger. Es war von keiner Spezifikation der Einnahmen und Ausgaben, von keiner Beanstandung der ersten oder letztern, von keinen Ersatzforderungen, keinen landrichterlichen Verweisen an die geistliche Vogtei u. s. w., die Rede. Auch theure Stempel- und Protokollirgss- taxen kannte man vor 1740 nicht. In den vorliegenden Kirchenrechnungsjournalen findet sich nirgends die Unterschrift des Pfarrers oder der Zechpröpste. Dieser Ursachen halber geben uns auch die Rechnungen jener Zeit keinen Ueberblick des Kirchenvermögens im ganzen Vogteibezirk. Nur dreimal während siebzig Jahren hat der Aktuar das Baarvermögen aller zuständigen Kirchen und Bruderschaften ausgerechnet und aufgezeichnet. Die erste und vollständigste Aufzeichnung datirt vom Jahre 1692. Dort besassen dreissig Kirchen und zwölf Bruderschaften des oberweilhardtschen Vogteibezirkes ein Gesammtvermögen von 157.088 fl. Wir glauben nicht, daß das liegende Gut darin begriffen ist. Dabei ist die Kirche Eggelsberg mit 16230 fl., Handenberg mit einer Obligation von 15000 fl., Moosdorf mit 13259 fl., die Allerseelenbruderschaft Pischelsdorf mit 17000 fl., detto zu Feldkirchen mit 6187 fl. rhn. u. s. w. vertreten. Heute haben die Gotteshäuser, die von den dort aufgezählten noch existiren, nirgends mehr den dritten Theil ihres damaligen Vermögens zu verrechnen. Viele davon haben ohnehin gleich den Bruderschaften zu sein aufgehört.

Es dürfte vielleicht ein ehrendes Zeugniß für die damalige geistliche Vogtei sein, daß bei einem so

einfachen Rechenverfahren, wo sie weder durch die eingehende Kontrolle einer Staatsrechnungsbehörde, noch durch eine besonders ängstliche weltliche Vogtei, ja öfters nicht einmal durch verantwortliche Kirchenpropste beengt war; wo ferner bei den Kultusbedürfnissen nicht nach Kreuzern gemarkt wurde, und viele Gulden für Ausgaben hindann gingen, die heute nicht mehr passirt würden: daß sagen wir, die Gotteshäuser und Bruderschaften dennoch so große Summen ausweisen konnten. Freilich müssen wir nebenhin in Anschlag bringen, daß damals die frommen Stiftungen und andere Beiträge für Kirchen reicher floßen, wie gegenwärtig; daß bei der Steuerfreiheit des Kirchengeldes große Summen in dem Kirchensäckel zurückblieben, die heutzutage daraus genommen werden; daß zwar das Verfahren bei der Verwaltung einfacher, dabei aber auch die Kosten der Verwaltung vielleicht um das Zehnfache geringer waren. Bei dem Alten gebührt jedoch den Pfarrvorständen verdiente Anerkennung, daß sie das materielle Wohl der anvertrauten Kirchen gewissenhaft förderten.

So zogen Vogt und Schreiber selbander ihre Bahn; und waren sie da fertig, so huben sie dort an. Und beide Parteien waren miteinander zufrieden. Die geistliche Vogtei hatte noch die Mitregentschaft. Die weltliche Vogtei übte ein bescheidenes Aufsichtsrecht. Sie glich einem jugendlichen Freier, der sich zwar unaussprechlich zum theuern Gegenstande hingezogen fand, jedoch Erziehung und Anstand genug besaß, sich keine Zudringlichkeit zu erlauben.

Somit hätten wir den ersten Abschnitt der ersten Periode vollendet. Mit dem Jahre 1740 trat etwas striktere Observanz ein. Der Aktuar nähte mehr Bo-

gen zusammen. Der Kurfürstliche Vogteikommissär traff sicherndere Vorkehrungen zum Schutze des Kirchengutes. Die Schuldurkunden von Privaten werden von nun an in extenso vom Aktuar in das Rechnungsjournal eingetragen. Wenige Jahre später eben so alle neuen Stiftbriefe. Beide mußten auf „gehörigen Sigelpapier“ geschrieben, und von den betreffenden Parteien gezeichnet sein.

Jetzt kamen auch die Registrirungstare in Uebung oder wenigstens zur Aufzeichnung. Sie beließen sich, vorliegenden Urkunden gemäß nach Verschiedenheit der registrirten Werthe auf 4 bis 12 Gulden.

Mit den Ueberschüssen der vermeßlichen Kirchen wurde wol auch jetzt noch den Kurfürstlichen Gotteshäusern vorschußweise geholfen: jedoch scheint die vorzustreckende Summe hauptsächlich vom Belieben der weltlichen Vogtei abgehängen zu haben. Kein Pfarrer hatte mehr gegenüber dem Landrichter ein „Für diff-mal.“ Im Gegentheile mußte schon 1748 laut Kirchenrechnung der Vikar von Auerbach den Vogteikommissär Tresl von Trostheim de- und wehmüthig bitten, „daß er ihm doch einige Gelver zum Thurmpan aufzuhalten möge.“

Schon im siebenzehnten Jahrhunderte wurden Kirchengelder von der Staatskassa aufgenommen. Seit 1737 jedoch kamen die öffentlichen Obligationen häufiger in die Zechschreine. Monatlich stellte die Landschaft und die Kriegskassa zu München viele derselben aus. Von zehn Gotteshäusern und Bruderschaften des Bezirkes Oberweilhardt wurden von 1648 bis 1771 „zur Conservation des Vaterlandes“ 27853 fl. rhn. vorgeschoßen. Diese Enkants perdu sahen ihre Heimath nicht wieder.

Um diese Zeit nahmen auch die Adelichen des Landes besonders gern von den Kirchen zu leihen. Für diese (so wie auch für die Staatsanlehen) wurden oft aus 8, 10 ja 20 Zechen Gelder genommen, zu einer Summe zusammengeworfen, und darüber nur eine Obligation ausgestellt. Das verursachte später, als die Sorge der weltlichen Vogtei um das Vermögen der Kirchen und Stiftungen besonders anschwoll, viele Ungelegenheiten. Es mußten nämlich die in dieser Summe enthaltenen Anteile der einzelnen Gotteshäuser ausgezeigt und jeder Zechen ein eigener Schuldbrief zugemittelt werden. So kam es z. B. daß, a. 1796 Graf A\*\* auf einmal vierundzwanzig Schuldbriefe an die verschiedenen Kirchen und Bruderschaften ausstellen mußte, denen er seit 1725 schuldete. Die weltliche Vogtei war oft bei Errichtung der Generalobligation nicht genug besorgt gewesen, die darin enthaltenen Theilbeträge der einzelnen Kirchen genau anzugeben. So geschah es, daß die Eigentümer sich nicht mehr eruiren ließen, folglich auch nicht mehr zu ihrem Gelde kamen.

Von einer Spezifikation der Einnahmen und Ausgaben, von einer jährlichen Aufführung des mobilen und unmobilen Vermögens u. s. w., ist in den Kirchenrechnungen auch jetzt noch nicht die Rede. Aber eben so wenig auch von irgend welchen Anständen.

Der Stand der Angelegenheit hat sich seit 1740 etwas verändert. Aus dem gemüthlichen Vogteikommissär, der vom Kirchenvermögen nur obenhin Notiz nahm, und der geistlichen Vogtei in Verfügung über selbes wenige und bescheidene Schranken setzte: ist nun ein ziemlich genauer Kontrolleur geworden, um dessen

Genehmigung man sich bei Operationen mit dem Kirchengute bewerben mußte, der in den Stand desselben tiefere Einsicht haben wollte.“ Dabei war aber die Lage noch so, daß keine ehrliche geistliche Vogtei damit unzufrieden sein konnte.

So ist's gewesen bis zum Teschener Frieden anno 1779. Die erste Periode und das Gemüthliche der Verwaltung hat ein Ende. Wir treten in die Periode der Staatssovverainität über das Kirchengut; in die Periode der Mobilisirung desselben. \*)

---

\*) Ein Gegenstand, der seiner Art nach nicht zum Rechnungsfache gehört, wurde seit 1740 in das Protokoll der Kirchenrechnungen eingetragen, nämlich die Anstellung der Meßner, Schullehrer und Organisten. Wir können es uns nicht versagen, die Darstellung dieses Aktes in die Note aufzunehmen. Sie mag vielleicht interessiren.

Bis herein in das achtzehnte Jahrhundert mochte wohl der weltliche Staat sich wenig um die Anstellung der Schullehrer, und noch weniger um jene der niedersten Kirchendiener kümmern. Dem Volkslehreramte wurde noch nicht jene Bedeutung aufgedrungen, welche die Gegenwart ihm vindizirt. Und was die Kirchendiener betrifft, so beobachtete man glaublich jenen billigen und unanfechtbaren Grundsatz: Wer die Leute bezahlt, hat auch das Recht, sie in Arbeit zu nehmen. — Somit blieb dem Ortspfarrer die erste Hand bei Admision der „Schullehrer,“ „Meßner,“ „Meßnerknechte“ und „Kantner.“ Dort, wo die Gemeinde für die Subsistenz dieser Leute sorgte, verständigte er sich vorerst mit diesen über die zu treffende Wahl. Fast immer traf sie einen unbemittelten oder zu keinem andern Geschäfte besonders tauglichen Gemeindeangehörigen. Nicht selten wurde der Lehrer auf Ruf und Widerruf gedungen.

Es war um jene Zeit sicher noch unentschieden, ob die Schulmeisterei zu den freien Künsten oder Gewerben gehöre. Dem Modus der Anstellung nach durfte man sich zu letzterer Einsicht neigen. Hatte man den Vater begraben, und war ein

Anno 1779 wurde Innviertel österreichisch, das erste Mal wieder nach sechshundert Jahren. Damit

Sohn da, der zum Geschäfte brauchbar war: so wurde der Dienst diesem eingeräumt. Wo einzelne Gemeinden auf eigene Kosten die Schule herhielten, geschah es auch, daß während der Unmündigkeit eines Schulmeistersohnes ein Provisor mit dem Amte betraut wurde, der sogleich abzutreten hatte, wenn der Sohn seines Vorfahrers den Baccal führen konnte. Wo kein männlicher Erbe vorhanden, wurde der Dienst demjenigen verliehen, der sich verstand, die Witwe oder eine Tochter des verlebten Schulmeisters zu heirathen. Oft trat der Alte zu Gunsten eines Sohnes oder Schwiegersohnes den Dienst ab; ein Gebräuch, der in Oesterreich bis zum Jahre 1848 geduldet wurde. Immer wurde der überlebenden Witwe oder dem resignirenden Lehrer ein Leibgeding ausgemacht, welches der Amtserbe aus den Revenuen des Dienstes ihnen jährlich quartaliter oder monatlich abzustatten hatte. Hauptfache bei Zulassung zu diesem Dienste war jedesmahl, daß der Aspirant „in den christlichen Glaubenssachen wohl unterrichtet, und allezeit einen auferbaulichen Lebenswandel geführt habe.“

Dieser Modus wurde auch bei Vergebung der Meßnerei und des Kantordienstes beobachtet.

Das Einkommen der Schullehrer; dort wo diese Stelle von jener des Meßners getrennt war, entsprach ganz dem Werthe, die man auf die Appretur der lieben Landjugend legte. Etliche Mezen Getreide von der Gemeinde — ein Kramladen — ein Grassfleck für eine halbe Kuh — dann und wann ein Stück Schweinfleisch, oder ein Laib Brod, oder ein Maafz Mehl von einem Dorfmagnaten, dessen Bube den Lehrer in besondere Affektion genommen — allenfalls noch ein stilles Handwerk darrneben: machte den ganzen Unterhalt einer Schulmeistersfamilie aus. Besser war's dort, wo der Kirchendienst mit der Schule verbunden war. Denn die katholische Kirche hatte von jeher den Grundsatz, ihre Diener honett zu bezahlen. *Nota bene: Wenn sie konnte.*

War einerseits das Einkommen eines Schullehrers nicht glänzend: so waren andererseits auch die Forderungen nicht groß,

kam es in das Bereich der von der großen Kaiserin Maria Theresia organisirten Staatsbuchhaltung, eine

---

die man an einen Dorfmagister stellte. In dieser Beziehung dachte man damals billiger als jetzt. Einigermassen gut lesen, ein wenig schreiben und wieder ein wenig Ziffer machen: war der ganze Vorrath von Kenntnissen, die man von ihm forderte. Forderungen und Leistungen waren beiderseits entsprechend. Da- bei blieb der Mann demuthig und zufrieden. Verstand er es, so konnte ihm trotz seiner beschränkten Scienz ein gewisser Re- spelt in der Gemeinde nicht entgehen. War er ja dennoch in dieser der Gelehrteste, den Pfarrer etwa ausgenommen; und in seiner Stube fanden sich an Sonn- und Feiertagen die respek- tabelsten Leute ein, um sich diesen oder jenen Vertrag von ihm lesen, oder einen Brief an einen Sohn schreiben zu lassen, der unter Prinz Eugen gegen die Türken socht, oder auch bloß um sich zu wärmen. Die Münuseln dafür blieben nicht aus.

So war es vor dem Jahre 1740. Nach demselben blieb es, was Unterhalt, Wahl der Subjekte, Art, Weise und Bedin- gungen der Dienstesverleihung betrifft, bis zum Jahre 1779 beim Alten: jedoch wurde von nun an kein Lehrer-, Meßner- oder Organistendienst ohne Bewilligung der weltlichen Vogtei oder besser des churfürstlichen Landgerichts besetzt. Der Pfarrer schlug den vor, um welchen die Gemeinde gebeten, der Land- richter bestätigte den Vorschlag, und der neue Schullehrer oder Meßner zog in's Amt ein. Keine höhere Stelle wurde damit behelligt.

Seit 1770 mussten namentlich die Organisten sich vor ihrer Ernennung einer Prüfung über ihre Kenntnisse in der Musik unterziehen. Für die Aspiranten im oberweilhardtschen Amtsbezirke war Burghausen der Ort, wo sie diese Prüfung abzulegen hatten, und worüber ihnen ein eigenes Zeugniß ausgesertigt wurde.

Vor seinem Amtsantritte musste der Neuernannte einen Amts- eid ablegen, und allfällige Bedingungen, unter denen ihm der Dienst gegeben worden war, handschriftlich fertigen. Wie es mit dem Amtseide vor 1740 gehalten worden, wissen wir nicht. Von gedachtem Jahre ab wurden dieser Eid und die eingegan- genen Verpflichtungen des neuen Schullehrers oder Meßners

Behörde, eigens aus den übrigen Beamtenbranchen ausgeschieden, und als selbstständiger Körper aufgestellt.

in das Kirchenrechnungs-Protokoll eingetragen, und von ihm gefertigt. Mitfertiger waren seine Bürigen. Keiner nämlich wurde Seitens der beiden Vogteien an- und aufgenommen, für dessen Brauchbarkeit und Ehrlichkeit nicht zwei bekannte gesetzte, angesehene und bemittelte Männer in oder außer der Gemeinde gut sprachen. Kam die Kirche, bei welcher das Individuum ange stellt wurde, durch es zu Schaden, so mußten in Ermanglung eigener Ersatzfähigkeit seine Bürigen herhalten.

Die Eidesformel war eine für alle Fälle bestimmte, und lautete: „Ich N. N. schwöre zu Gott einen Ahd, daß ich als „aufgenommener Mößner, Schuelmaister vnd Organist beim preis- „würdigen Pfarrgotteshause zu N. nit nur die alldort vorhan- „denen paramentia vnd Kirchensachen mit allen Treuen und „besten Fleisse verwahren, vnd dem Dienst in allen vorsahlenden „verrichtungen vorstehen, das fahlende Einkommen vnd Opfer, auch „all anderes getreulich anzaigen, vnd nichts von dem Gotteshause auf „Gunst vergeben: vill weniger in meinem oder der meinigen Nutz „verwenden, sondern all und jeds der getreuen Rechnung willen, „bey der löbl. Gerichtsobrigkeit, dem Herrn Pfarrer vnd denen „Beckprobsten ansagen, sondern auch die mir Unvertraute Ju- „gendt oder Kinder in dem christkatholischen Glauben, auch mit „lesen vnd schreiben, so vill mein stand zulasset (mochte oft nicht „viel zugelassen haben) fleißigst unterrichten. Im ybrigen aber „allen Gehorsamb, sowohl der churfürstl. löbl. Pflegerichtsobrig- „keit zu Braunau, als dem Herrn Pfarrer erzaigen vnd leisten „wolle vnd solle. So wahr mir Gott helft vnd alle seine hei- „lige. Amen.

Vom Jahre 1740 bis 1779 kamen im Landgerichtsbezirke Oberweilhardt fünfzehn solcher Sicherstellungen vor, indem damals schon die meisten Pfarren dieses Bezirkes ihre Schulen hatten. Bald ist der Angestellte ein Musikant, bald ein Gärtner, bald eines Söldners Sohn, der lesen und schreiben kann, und die Witwe heirathen will, bald ein Schneider, durch den das Lächterlein des Vorfahrs an Mann und der Gemeinde aus dem Brode kommt, bald ein „lediger weebers Knapp, des Lesens vnd schreibens gutt kündig.“ Immer geschieht die Aufnahme

Schon genannte Herrscherin hatte das Kirchenvermögen ihres Reiches unter sorgsamere staatliche Be-

---

vom Landrichter, nach Bürgschaft vnd Eid, und auf „gehorsambs „Bitten“ und schriftliche Zustimmung des Pfarrers.

Beispielweise wollen wir eine solche Bürgschaft anführen. Im Jahre 1740 recommandirte das Stift Ranshofen einen Musikanten allda mit Namen Johann Gaisberger der Gemeinde Handenberg als Meszner und Schullehrer. Es leistete Bürgschaft, daß es diesen Johann Gaisberger im Falle seiner Untauglichkeit wieder als Gemeindeglied von Ranshofen zurücknehmen und ernähren wolle. „daß auch die Kirche Handenberg „in entstehung eines durch ihren Mössner zugefügten schadens „dissfalls auf satzamen Regress an Bns oder villmehr vnser „Stüfft anspruch haben, vnd so folglich auch allda die gebührende ersetzung ohnfehlbar überkommen sollte.“ Darauf ist das Leibgeding der alten „Mössnerin“ protokolliert. Der Johann Gaisberger muß ihr lassen: 1) „den freyen auf- vnd eingang „in dem zu dem dasigen Pfarrgottshause aigenthümlich gehö- „rigen Mössnerhause, 2) die obere Kammer zu ihrer Liegerstatt. „3) alle Jahre ain Mezen Waiz vnd vier Mezen Korn alter „Braunauer Masserey, 10 Pfund Schmalz, den 4ten thaill von „allda gerathenen Obst vom Baume her, 4) die nutzung des „Chantner Crambladls.

Interessant ist noch die Anstellungsurkunde eines interims-  
tischen Schullehrers zu Hochburg (a. 1751) von der dortigen  
Gemeinde. Der Gastwirth daselbst hatte ein Legat von 400 fl.  
gemacht, dessen Zinsen den Jahreslohn eines Schullehrers, den  
die Gemeinde bisher noch nicht besaß, bilden sollten. Der  
Meszner dieses Filialgotteshauses war unfähig zum Lehramte,  
und sein Sohn, dem man diesen Dienst zukommen lassen wollte,  
noch ein Kind. Die Gemeinde suchte und fand das Auskunfts-  
mittel bis zur Befähigung des Praedestinirten provisorisch einen  
Lehrer aufzunehmen. Das Individuum fand sich, und mit die-  
sem ging die Gemeinde Hochburg einen Vertrag ein, der ämt-  
lich in's Kirchenrechnungsprotokoll eingetragen wurde. Er lau-  
tet: „Nachdem andre Binder gewesener Wirth zu Hochburg  
„sel. zu dem löbl. U. I. f. Gottshaus hochburg, so ein Filial

auffsichtigung gestellt, und zum Reffort der Buchhaltung verwiesen. Kaiser Joseph verschärfe die Kontrolle;

„zur Pfarrre Geretsberg zur vnderhaldung eines Schuelmaisters  
 „und organistens bey besagtem Gottshause hochburg zu mehrerer  
 „Ehr Gottes vnd Andacht der aldaiger Pfarrhunder dergestalt  
 „400 fl. legirt, dass solche auf Bünsung sicher angelegt: vnd  
 „solche jährlich 20 fl. dem aufzustehlen commenten schuelmaister  
 „vnd organisten in vim salarij, vnd zu dessen sustentation  
 „gereicht werden sollen: vnd nun solche 400 fl. würklich aus-  
 „gelihen — die ganze gemein hochburg aber, statt welcher Martin  
 „Peterlechner vnd Johann Scheithueber zu Mitterndorf als Be-  
 „qualdte zugegen, sich dahin vntereinander verglichen und ver-  
 „obligirt haben, dass sye solcherestalten dem selbst auch gegen-  
 „wärtigen franzén hauser von frydtburg als dess singen- vnd  
 „schlagens kündtigen Als einen schuelmaister vnd organisten auf-  
 „neminen wollen, dass Er yedoch von nun an- und bis selber  
 „allenfahls anderwehrthsin sich zu begeben ein anständiges ohrt  
 „überkommen werden, sich zu verheurathen mit Macht haben;  
 „sondern yederzeit lediges stands verbleiben sollte, wo dann ihme  
 „hauser, wann Er längers Allda zu verbleiben nit Lust, oder  
 „die gemain an deme einiges missvergnügen hette, yedem thaill  
 „bevorgesetzt bleibt, in einem halben jahre solche Condition oder  
 „organistensstelle heimbzusagen, wo dann jener hauser sich vñ  
 „ein weiteres ohrt, diese aber umb einen andern austendigen  
 „Menschen vmbzusehen macht hetten. Wobei auch die gemainde  
 „sich dahin erklärt vnd offerirt hat, dass wann ein oder anderer  
 „auf der Gmain bey einem sich ergebndten Todtfahl oder in  
 „anderwegs ein gesungenes ambt halten zu lassen gewillt were,  
 „welches yedoch yedem frey stehet, vnd hiezue nit genöthigt  
 „werden kann, für yeds solches ambt 15 fr. vnd kein mehrers:  
 „Auch für yedes kindt, so selbe im lesen, Schreiben vnd rechen-  
 „kunst instruiret, wochentlich 2 fr. zu bezahlen. yedoch all vor-  
 „benamstes nit lengers und ferners, als viss dess dasigen Mes-  
 „ners sebastian Peterlechners sohn Sebastian im standt seyn  
 „wirdt, solchen Schuelmaister- vnd Organisten dienst nach con-  
 „tentio vorstehen zu vermügen, in solchen fahl Er, hauser, vom  
 „Dienst abstehen: vnd dem Peterlechner solchen überlassen müsste.

oder besser: er nahm die ganze Verwaltung desselben aus den Händen des Klerus, und ließ es wie anderes Staatsgut verrechnen. Er führte die Grundsätze der bairischen Land- und Polizeiordnung in's Leben ein.

Wir haben im Folgenden speziell den Bezirk Oberweilhardt im Auge, und flechten nur gelegentlich und jene allgemeinen Verordnungen in publico ecclesiasticis

„Und zumahlen nun auch sich der selbst gegenwärtig Franz „Stadler, Würt zu Hochburg, dahin erklärt, daß er ihm der- „maligen hauser vms bestandene 20 fl. die Kost mit ihnen „über Tisch verrächen wolle, so lang nemlich selber beym „Dienst das verbleiben haben werde. Also hat man auf ein „langes Bitten besagter Pfarrgemeinde von Geistl. und weltl. „Obrigkeit wegen, indem herr Pfarrer dessen Einwilligungs- „schrift geschickt, diese aufnahm bewerkhet, auch solches der „allseitigen Darobhaltung willen hiemith dem Protokoll einver- „leiben wollen, wie dann samentlich das handglib hiebver abge- „stattet haben.“

Man sieht aus dieser Urkunde, für das leibliche Wohl der Schullehrer war damals fast so gesorgt, wie jetzt. Die Kost mit dem Wirth über Tisch um zwanzig Gulden des Jahrs, für jedes Kind pr. Woche zwei Kreuzer Lohn, und für ein Seelenamt, was noch im weiten Felde steht, fünfzehn Kreuzer; — Schulmeisterherz was willst du mehr? — Hingegen that's damals auch ein Schneider, „ain weebers knapp“, ein Gärtner, ein Musikant u. s. w. zu dem Geschäfte.

Aber die wissenschaftlichen Forderungen an einen Schullehrer fortwährend steigern, mit überschwenglichen Pathos von der Hochwichtigkeit dieses Amtes reden und schreiben, das Selbstbewußtsein des Schulmannes auf das höchste hinaufzuschauben, ohne im Stande zu sein, ihm ein diesen Bordersätzen entsprechendes Einkommen anzuweisen: solches macht unzufriedene Leute, welche zu den bestehenden Verhältnissen, die ihnen ihrer Meinung nach nicht gerecht werden, selbst keine Neigung haben, und auch ihren Böglingen keine einflössen. Die Geschichte der letzten Jahre liefert den Beweis für diese Behauptung.

über Behandlung des Kirchenvermögens ein, welche im erwähnten Bezirke zur Ausführung kamen.

Eine der ersten Verfügungen nach der Uebernahme des Innviertls war, daß sämmtliche in den Kirchen und Zechen der Bruderschaften vorhandenen Obligationen eingeschickt werden müßten. Der Befehl datirt vom 10. April 1780, und ging von der Landeshauptmannschaft Linz aus. Er lautet: „Vermög gnädigster Anbefehlung, sollen alle vorhandenen Obligationen ad cassam depositorum eingeschickt werden.

Die einzige Pfarre St. Peter bei Braunau sandte bei dieser Gelegenheit 8169 fl. nach Linz.

Mit Verordnung vom 21. März 1782 sind alle Kirchen- und Stiftungskapitalien in fundo publico anzulegen.

Ein halbes Jahr später (Verord. vom 10. Sept.) durfte kein Stiftungskapital mehr aufgefündet werden ohne Einwilligung der geistlichen Kommission.

Fünfundzwanzig Jahre später durfte nichts mehr veräußert werden ohne landesfürstlichen Konsens. Diese letztere Verordnung führen wir verbotenus an, weil sie ganz geeignet ist, sich über die damalige Sachlage zu orientiren.

„Unsere glorwürdige Vorfahrer haben jedesmal als „einen unabweichlichen Grundsatz angesehen, daß die „Obsorge über richtige Verwendung des Kirchen- „vermögens eines der wesentlichsten Rechte „und Pflichten des Landesfürsten als su- „premi ecclesiae fautoris et canonum „custodis sei. Von diesen heilsamen Absichten „und Grundsätzen bewogen, wollen wir das An- „denken dieser Verordnungen erneuern, solche auf „gegenwärtige Zeit wenden, und in dieser Absicht

„folgende Maßregeln vorschreiben. 1) Verbiethen „wir hiemit der gesammten Geiftlichkeit, es seyen „Gemeinden oder einzelne Personen, allen Verkauf, „Tausch, Aufkündigung, Schenkung, mit einem Worte „jede Veräußerung eines geiftlichen Vermögens ohne „durch die Landesstelle angesuchte Bewilligung. „2) Erstreckt sich dieses Verboth auf jede, was „immer erdenkliche Veräußerung. 3) Sollte jemand „dieses unser Verboth zu übertreten sich unterstehen, „so wird jedem, der auf was immer für eine Art „ohne unserer höchsten Einwilligung etwas dergleichen „an sich gebracht hat, nicht nur das an sich Ge- „brachte entzogen, sondern derselbe noch mit einer „den Umständen angemessenen Strafe angesehen „werden. Jenen geiftlichen Gemeinden und ein- „zelnen Personen aber, die etwas solches wie immer „veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Er- „satz des Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag „genommen werden. Dem Angeber eines veräu- „ßerten oder verheimlichten Realvermögens, Kapi- „tals, Pretiosen, Mobile u. s. w. werden vier Pro- „zent von dem Werthe des Angezeigten versprochen.“

Das war der Anfang jenes Zustandes, in dem der Staat jeden Augenblick über das Kirchengut verfügen kann. Das Ende davon war die Zehndreihundert von 1848, oder vielmehr, das letzte Ende wird früher oder später eine sogenannte Ablösung des noch übrig liegenden geiftlichen Gutes sein, wenn dieß auch vielleicht der Wille dieser oder jener hohen Person noch für ein Menschenalter verhindert.

Um hinter den wirklichen Werth des Vermögens der Kirchen und Bruderschaften zu kommen, legte die k. k. Regierung schon 1781 ein eigenes Schätzungs-

protokoll an. Schäzleute wurden von Kirche zu Kirche von Bruderschaft zu Bruderschaft geschickt, um deren liegende und fahrende Habe aufzunehmen und zu taxiren. Sie wurden eigends darauf becidet wie folgt:

„Wir hienach benannte Schäzleuth Schwören zu Gott dem allmächtigen einen körperlichen Edy, daß wir die zu denen würdigen Gotteshäusern und Bruderschaften des löbl. k. k. Land- und Pflegerichts Braunau (so hieß der Bezirk Oberweilhardt seit der österreichischen Besitznahme) „Grundbahre Güter und Stücke, welche uns durch die Obrigkeit des hemelten Landgerichts vorgezeigt worden, Getreulich und ohne einiges Gefährde nach dem wahren Werth in Geld in Anschlag bringen, und dabei nichts übersehen, oder gar zurücklassen wollen, weder aus Lieb, Gab, Furcht, Freundschaft, Feindschaft, oder eigenes Mögen willen. Als wahr uns Gott helfe.“

Das galt den Kirchen und Bruderschaften. Ein Jahr später war die Eruirung des wirklichen Einkommens des Clerus Gegenstand der gerichtlichen Erhebungen. Dazu wurden von allen Pfründnern genaue Fassionen abgesordert. Das darauf bezügliche Edikt ddo. 5. April 1782, lautet:

„Nothwendigkeit und Umstände erfordern ein verlässliches Bekennniß oder Fassion des gesammiten Vermögens und der Einkünfte unserer Säkular- und Regular-Geistlichkeit nach vorliegendem Formular. Es wird also der Clerus saecularis vom Primaten und Erzbischofe angefangen bis auf den Pfarrer und Benefiziaten eine getreue Fassion aller und jeder zu den besitzenden Benefizien und Pfründen gehörigen Einkünfte mit einziger Aus-

„nahme des Patrimonialvermögens einzureichen.  
 „haben. — „Wir versichern uns um so mehr der Treue  
 „und Gewissenhaftigkeit, als die unrichtigen Patenten  
 „es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn man  
 „jene unliebsame und sichere Mittel, um auf den  
 „wahren Grund der Sache zu kommen, bemüßigt  
 „sein wird zu ergreifen. Die Fassionen sind binnen  
 „vier Wochen vom Tage der Publikation des ge-  
 „genwärtigen Patents bey Strafe von fünf Pro-  
 „zent ihres Vermögens einzureichen.“

Das beigegebene Formular enthält gegen achtzig Kolonnen. In diesen mußte ersichtlich gemacht werden: 1) der Besitz an Gütern, Realitäten (dominikal oder rustikal), Zehenden, Renten, Unterthanen, Rechten, Grundstücken, 2) der Besitz von Stiftungskapitalien genau spezifizirt, die Interessenverträge (ob onerirt oder nicht onerirt). 3) Sonstige Einkommensquellen, 4) Aktivschulden, 5) Passivschulden, 6) Lasten auf dem Benefizium, 7) Fromme Auslagen, genau spezi-  
fizirt 8) Reparaturkosten 9) Besondere Lasten.

Zum Erstenmale wird die Papiergröße der Ein-  
gabe vorgescrieben.

Was den Styl dieses Aktenstückes betrifft, so  
werden wir sehen, daß ihn dreissig Jahre später eine  
andere Verwaltung genau kopirte.

Nebricens war für die beneficia simplicia schon  
vier Monate früher (6/6 1782) derselbe Befehl er-  
gangen, und dem widerspenstigen Benefiziaten der  
Verlust seines Benefiziums, dem ungehorsamen Patron  
der Verlust des Patronatbrechtes angedroht.

Nach erwähnten Schätzungen und Fassionsabgaben  
war das Einkommen und Vermögen der Gotteshäuser  
der Bruderschaften, des Kurat- und Inkuratclerus

so ziemlich aus dem Schacht gezogen. Es erübrigte noch, alle andern frommen Stiftungen — weß Namens immer, — derselben Operation zu unterziehen. Dies verfügt das Edikt von 20. Okt. 1782, in dem wir die genaue Kenntniß von dergleichen Stiftungen bewundern. Nach diesem Edikte müssen satirt werden „alle Fonde auf Vigilien, Anniversarien, Seelenämter, „stille Messen, Requiem, Libera, Aufrichtung der Bahre „und ihre Beleuchtung, Ministrirung, Levitirung, Musik, „Segen, Rosenkränze und Gebethe, Predigten, Litanien, Hochämter, Vesper, Miserere, Stabat mater, „Lampen bei einem Wilde oder vor einem Altare, sonstige Beleuchtungen, Novennen und Andachten, Christenlehren, Prozessionen, Begleitung des Allerheiligsten zu den Kranken, Verehrung der Reliquien und „deren Aussehung, Memento, Exerzitien, Metten, Geläute, „Paramente und sonstige Kirchenerfordernisse, Unterhaltung der Kirchen, Kapellen, Altäre, Familiengrüfte, Grab Christi, Statuen und Bilder, Almosen „für Arme, die dafür außer oder unter der hl. Messe „zu betheuen haben, auf Armenpenden in und außer den Klöstern oder bei Herrschaften, auf Speisung der „Kranken, Kleidung der Armen, Beherbergung der „Fremden.“ Es mußte in dieser Fassion angegeben werden, a) der Name des Stifters, b) der Name des Beziehenden, c) der Name des Patrons, d) das Stiftungskapital oder die sonstigen Einkünfte, e) die aufhabende Verpflichtung, f) was dem Beneficiaten, oder der Kirche, oder den Armen, oder sonst wem von dem Erträgnisse der Stiftung zufällt, g) ob ein Stiftbrief darüber vorhanden, und wo er liege.

Alle diese Stiftungen wurden später eingestampft. Vor der Hand verursachten die Recherchen darüber

den beiden Vogteien ungeheure Arbeit und mitunter viel Verdrüß.

Bezweckten die vorstehenden Erlasse die genaueste Evidenzstellung des Kirchen-, Pfründen und Stiftungsvermögens: so erlangte es in den folgenden Jahren nicht an solchen, welche dasselbe gegen was immer für Alterationen sichern sollten. So z. B. ddo. 10/1 1783 eine zur Sicherstellung der Fundationskapitalien und des geistlichen Vermögens. Einen Monat später (ddo. 16/2 1783) wird den Geistlichen verboten, Kapitalien auf ein Getteshaus aufzunehmen. Ddo. 27, 28/11 1783 wird das Fiskalamt mit der Vertretung der geistlichen und milden Stiftungen in Prozessen betraut; und alle Obrigkeiten werden angewiesen, in solchen Fällen dem Fiskus hilfreiche Hand mit Beweismitteln zu bieten u. s. w.

Nach Aufführung dieser allgemeinen Normen, nach welchen das Kirchengut in Oesterreich fortan behandelt werden sollte und welche nun auch für das neuakquirierte Innviertel Geltung erlangte, wollen wir zu unseren spezielleren Akten zurückkehren.

Die Manipulation der jährlichen Kirchenrechnungen wurde nun eine ganz andere.

Wir haben gesehen, wie noch tief herein in's achtzehnte Jahrhundert die weltliche Vogtei die Sache ziemlich summarisch behandelte. Es galt nur einer approximativischen Schätzung des Kirchenguts. Erst um Mitte dieses Säkulum's gerierte sich der Staat nicht mehr als begünstigter Patron, sondern als berechtigter Kontrolleur. Dennoch war die Verwaltung wenigstens zur Hälfte bei der zuständigeren Behörde, und wurde so zu sagen edelmännisch geführt. Jetzt anders.

Der Landrichter repräsentirte auch unter österreichischer Herrschaft die weltliche Vogtei über die in seinem Bezirke befindlichen Gotteshäuser und Kultusstiftungen. Aber statt summarischer Uebersichten mußte er fortan genau detaillierte Rechnungsoperate jährlich an die Buchhaltung einschicken, welche Punkt für Punkt koramisirte. Schon bei der ersten Rechnungslegung des Vogteibezirkes Braunau, anno 17<sup>79</sup>/<sub>80</sub> beanstandete sie die Auszahlung aller jener Stiftungen, worüber keine Stiftbriefe mehr vorhanden waren. Ferner zog sie den Pfründnern und Meßnern Bezüge ab, die sie laut Erläuterung der weltlichen Vogtei seit urfürdenklichen Zeiten genoffen, z. B. die sogenannten Opferdrittels. Sie handelte mit den Handwerkern um 10 Glasscheiben, und führte in ihrem Kanzleistyle jene derben Verweise an beide Vogteien ein, wegen welcher sie tief herein in unser Jahrhundert berühmt war. Wenn wir uns die Macht und das Selbstbewußtsein eines weiland hürfürstlichen Landrichters vorstellen, wie die alten Leute in unserem Aufwachsen davon erzählten: so würden wir viel darum geben, könnten wir noch das Gesicht eines solchen Landrichters in dem Augenblicke sehen, wo er seine Arbeit von irgend einem bisher ignoten Rechnungsrevidenten herabgemacht las. Damals war es um einen Landrichter noch etwas Größeres, als heutzutage. Auch da hat die Zeit viel nivellirt.

Wie angefangen, setzte die Rechnungsbehörde das System der Beanstandungen fort. Anno 1780 wurden der Speiswein für die Kommunikanten gestrichen, dem Meßner Abzüge gemacht, Kinderlehrgeschenke und die Remunerationen für Fahnen- und Baldachinträger am Frohleinamäsfeste mit genauer Noth passirt; jede

Ausgabe für Kirchenbedürfnisse ohne vorherige Nati-  
fikation der Regierung glatterdings verbothen.

Die buchhalterischen Verweise werden jetzt obli-  
gat, und wiederholen sich alle Jahre. Anno 1782  
heißt es in der Erledigung: „Es wird dem Rechnungs-  
„führer hiemit aufgetragen, bei Führung ihrer Rech-  
„nungen in Zukunft bessere Aufmerksamkeit zu haben.“  
Anno 1783: „Es wird dem Rechnungsleger solche  
„Urnordnung hiemit fogestaltig verwiesen, daß, wenn sie  
„künftig nicht bessere Ordnung beibehalten werden, man  
„ihnen derlei mit so vielen Fehlern gelegte Rech-  
„nungen zur Umarbeitung zurückstatten werbe.“ Anno  
1784: „Die Rechnungsführer haben für die Zukunft  
„auf bessere Ordnung sich zu wenden, damit derlei  
„ungereimte Beilagen nicht mehr beigebracht werden,  
„widrigenfalls solche als unächt zurückgelegt werden  
„müssen.“ Und so fort bis zum Jahre 1805. Wir  
werden vielleicht im Laufe der Erzählung noch dann  
und wann Gelegenheit finden, dergleichen „Putzer“ der  
Geschichte zu überliefern.

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß der Chef  
dergleichen nicht auf sich allein liegen ließ, sondern reich-  
lich davon an seine subordinirten Kanzleiindividuen,  
an die geistliche Vogtei, an die Zechprobste, Meßner  
u. dgl. abgab. Es war halt die nämliche Geschichte  
wie in den fliegenden Blättern: Wenn Sr. Gnaden  
Herr Landrichter Eine Nase bekommst, bekommt der  
Herr Assessör schon zwei, der Amtsschreiber drei u.  
s. w. bis herab zum Gerichtsdienner, welcher deren  
schon ein Dutzend zwischen Augen und Mund auf-  
sitzt hat.

Anfangs vertheidigte sich die rechnungslegende  
weltliche Vogtei ziemlich kouragirt. Ihre Erläute-

rung war kurz, entschieden, fast immer zum Vortheil der angegriffenen Stiftungen und Pfründner und sonstigen Bezugsberechtigten. So z. B. sagt sie zu dem projektirten Abzug pr. vier Gulden jährlich, den der Meßner von Handenberg fortan erleiden sollte: „Der Dienst dort ist ohnehin so schlecht, daß es zum Betteln gehen, folglich ist ein Abzug gar nicht thunlich.“ „Man kann aus Mangel an Schreibern nicht so viel Zeit auf die Verfassung der Kirchenrechnungen verwenden.“ U. s. w.

Die Vertheidigung der Pfründner und ihrer Nutzungen geschah von ihr mitunter auch im eigenen Interesse; denn auch über den Sporteln der weltlichen Vogtei von Kirchen und Stiftungen hing der buchhalterische Matagan. So beanstandete schon Anno 1784 die Rechnungsbehörde bei der Kirchenrechnung für Handenberg dem Pfleger zu Braunau 53 fl. für Einbringung des Kirchenzehends; dem Gerichtsschreiber 92 fl. 50 kr. für Zusammenstellung und Mundirung der Kirchenrechnungen des Vogtei-bezirkes; ebendenselben 28 fl. für Assistenz bei Öffnung der Opferstöcke. Auch dem Pfleger zu Braunau die Reisediäten zur Opferstocköffnung am Filialgottes-hause Aschau.

„Ist nicht einzusehen, heißt es, warum wegen dem gehaltenen Jahrmarkte zu Barthlme (Aschau) und der Opferstocköffnung daselbst der Landrichter und Gerichtsschreiber gegenwärtig seyn, für beide 12 fl. 30 kr. Reisegeld verausgabt, werden müssen, weil diese Berrichtung von dem Gerichtsschreiber allein auch ganz füglich beschehen, und wenigstens das verausgabte Reisegeld pr. 8 fl. 20 kr. für den Landrichter hätte erspart werden können.“

Mehr noch werden im Jahre 1785 die Diäten der weltlichen Vogtei beschränkt, und „Bedacht genommen, daß das Kirchenvermögen durch derlei ungähnige und unnothwendige Ausgaben fürderhin nicht wieder nach alter Art aufgezöhret werde.“ — Ueber die ungewissenen Bezüge der Beamten namentlich wird bemerkt, „daß ohnehin selbe so reichlich besoldet sind, und man nicht zugeben kann, daß für eine so unbedeutende Arbeit so unpassende Geldbeträge dem Kirchenvermögen entschleppt werden.“

Es wäre ungerecht, wollten wir hier den guten Willen der politischen Verwaltung ableugnen.

Die Kapitalien der reicheren Gotteshäuser hatten bisher den ärmeren Kirchen zur Zeit der Noth ohne Zinsen ausgeholfen; was in solchen Fällen ganz in der Ordnung scheint — Das sollte aufhören. In den Rechnungsanständen von 1787 heißt es:

„Es sind alle bei den verschiedenen Gotteshäusern „unverzinslich anliegende Kapitalien vom Jahre „1788 angefangen einzutreiben, und in öffentlichen „Fonds anzulegen. Doch ist die Eintreibung der- „gestalt vorzunehmen, daß selbe den Einnahmen der „betroffenden Kirchen nicht unerschwinglich werde, „wo zugleich das Augenmerk dahin zu richten ist, „womit durch Einschränkung der Musik, Beleuch- „tung, der mehreren Oellampen, überhaupt aller „übrigen Ausgaben, welche zum Theil entbehrlich, „und nicht gestiftet sind, jene Ersparnisse erzielt „werden.“

Ersparnisse sollen auch erzielt werden am Kirchenwachse, an Weihrauch, an Schießpulver am Frohnleicht-namisfeste, am Johannsgegen (Wein), an Renumera-tionen der für die Einhebung der Stiftungsbezüge in den

Städten nöthigen Agenten, an Sängern und Sängerinnen bei Bittgängen oder sonstigen Kirchenfeierlichkeiten, an Fahnen- und Himmelträgern u. s. w. — Alle derlei Ausgaben wurden von nun an theils jährlich beanstandet, theils beschränkt, theils gestrichen. — Man sieht, die Sache ist in jenes Stadium getreten, wo ruinierte Familien ihre Domestiken abdanken, und den Speisezettel von Tag zu Tag ängstlicher revidiren.

Vor der ehemaligen Rechnungsform mußten alle gemüthlichen Gebräuche weichen. So z. B. wurde in den Filialen Pfaffstett und Burgkirchen jährlich den Kindern am Tage ihrer Osterkommunion Metz gereicht auf Kosten des Kirchenvermögens. Es geschah wahrscheinlich in Folge einer Stiftung; jedenfalls seit unfürdenlichen Zeiten. — Auch diese Freude wurde den Kindern und den Eltern gestrichen.

Es ist sonderbar übrigens, daß man einerseits die Nothwendigkeit der Ersparungen einsah, anderseits jedoch reichliche Quellen verstopfte, an denen sich bisher das Kirchenvermögen erlahbt hatte. So ward schon ddo. 28/8 1779 verboten, daß keine geistliche Communauté Gelder aufnehmen dürfe unter der Bedingung, daß jemand zeitlebens unterhalten werde, gegen dem, daß nach dessen Absterben das aufgenommene Geld dem Kloster verbleibe. — Laut Verordnung ddo. 28/9 1779 sind alle Vermächtnisse auf Lampen, Altäre und Messen abzustellen. — Eine solche Quelle waren auch die freiwilligen Opfer, die jährlich zum Unterhalte der Kirchen in die Opferstöcke gelegt wurden. Wie beträchtlich diese manchmal gewesen, beweiset z. B., daß der Pfarrer zu Feldkirchen von der einzigen Filialkirche Aschan jährlich über 120 fl. Opferdrittel bezog. Im Jahre 1785 mußten alle Opferstöcke bis auf

Einen (für die Armen) aus den Kirchenmauern herausgerissen und entfernt werden. Der exquirende Beamte im Vogteibezirke Braunau nahm gleich Maurer mit, die in seiner Gegenwart die Operation vollziehen, und die in die Mauern gerissenen Löcher wieder verkleistern mußten.

Um die Ersparungen auf dem Kultusgebiete nachhafter, und zugleich einen beträchtlichen Theil des Kirchenvermögens mobil zu machen, hatte die Staatsgewalt für die achtziger Jahre drei große Pläne zur Ausführung bestimmt: 1) Unterdrückung der Klöster und „entbehrlichen“ Kirchen. — 2) Unterdrückung sämtlicher Bruderschaften. — 3) Unterdrückung aller einfachen Benefizien.

Aus dem pekuniären Erfolge dieser Maßregeln sollte der Religionsfond gegründet, und das Lukasarmenwesen organisiert werden.

Von diesen drei Maßregeln können wir dem vorliegenden Materiale nach nur jene der Kirchensperre und Suppression der Bruderschaften eingänglicher behandeln. Denn an Klöstern hatte Junvierl keinen großen Vorrath. Es besaß im Ganzen nur drei Mendikantenklöster (Kapuziner zu Braunau, Ried und Schärding) und drei Chorherrenstifte S. Aug. (zu Ranshofen, Reichersberg und Suben.) Von diesen unterlagen nur die Mendikanten und die Probstei Suben \*). Ranshofen sollte später fallen, Reichersberg gerettet werden. — Eben so waren im Braunauer Bezirke auch nur wenige Inkuratabenefizien vorhanden;

---

\*) Ueber den Hergang bei Auflassung dieser Klöster fehlt uns die Akten.

unsers Wissens nur jene zu Braunau, die in Kuratbenefizien umgewandelt wurden. —

Als Präliminare der Kirchensperre mag die ddo. 11. Dezember 1785 angeordnete Anlegung von Kircheninventarien gelten, womit zugleich ein Verzeichniß aller Gotteshauskapitalien mit deren laufenden Interessen einzusenden war. — Drei Monate darauf wurde von der Regierung im Bezirke Braunau die Sperre von 29 Gotteshäusern verfügt. Diese Maßregel traf im heutigen Pfarrbezirk Auerbach: die Kirche Höring. \* — Im Pfarrbezirk Braunau: St. Martin auf dem Friedhof, die Grab Christi Kapelle auf dem Friedhof, St. Sebastian neben der Pfarrkirche; die Kapuzinerkirche. — Im Pfarrbezirk Eggelsberg die Gotteshäuser Gstaig \* (damals nach Eggelsberg gehörig), Heimhausen, Hörnding. — Im Pfarrbezirk Feldkirchen: Aschau \*, Altheim \*, St. Johann vorm Wald \*. — Im Pfarrbezirk Zeging: Valentinsthaft. \* — Im Pfarrbezirk Kirchberg: Siegertshhaft \*, Teichstätt \*, Bründl zu Sauldorf. — Im Pfarrbezirk Lohen: Astett \*, St. Veit zu Astett, Gebertsham. — Im Pfarrbezirk Mattighofen: die Spitalkirche, St. Barbara bei Mattighofen. — Im Pfarrbezirk Munderfing: Höllersberg. — Im Pfarrbezirk Neukirchen: die Sebastianskapelle bei der Pfarrkirche \*. — Im Pfarrbezirk Pischelsdorf: St. Anna bei der Pfarrkirche, Humertsham. — Im Pfarrbezirk Ranshofen: die Pfarrkirche selbst, die Friedhofskapelle \*, St. Michael bei Braunau, St. Benno. — Im Pfarrbezirk Ueberaggern: Auf-

häusern \*). Die betreffende Instruktion vom 3/3 1786 lautete:

„1) Die Inventaraufnahme hat ohne weiters innerhalb vier Wochen unter Leitung der Dekane und Vogteibeamten zu geschehen. — 2) Bei schwerer Verantwortung darf im Inventar nichts ausgelassen werden, was nur immer dem Gotteshause gehörig ist, als: Paramenta, Vasa, Clocken, Altäre, Wäsche u. s. w.“ (bis herab zu den Ministrantenrücken). „Besonders sind auch Stiftungen und dero Obliegenheiten vorzumerken. — 3) Ist Bericht zu erstatten über Umfang, Größe, Weite, Festigkeit oder Baufälligkeit des Gebäudes. — Ebenso 4) darüber, ob ein Friedhof damit verbunden, und 5) wie hoch bei der Sperre das Gebäude anzuschlagen sei? —“

Vierzehn Tage nach Empfang dieser Instruktion nahm der Landrichter von Braunau in Begleitung des Dekans von Pischelsdorf, ferner eines Schreibers, eines Maurermasters und eines Zimmermeisters die Inventur der zu liefernden Gotteshäuser vor, und legte Behuß Ersatz der dabei gehabten Auslagen unterm 23. März 1786 ein Reisepartikulare pro persona sua von 85 fl. vor.

Schon am 8. Dezember 1786 gibt ein Regierungserlaß bekannt:

„daß man wegen Entweihung der im Innviertl gesperrten Kirchen bei dem hierländischen Konfistorium die erforderliche Einleitung getroffen, und

\*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Gotteshäuser haben sich durch die Pietät der Gemeinden bis jetzt erhalten.

„selbe zum Verkaufe zu bringen, für nothwendig findet. Das Pfleggericht soll sie ordentlich abschätzen lassen, und Lizitation anordnen.“

Daß es sich dabei nicht um Kleinigkeiten handelte, ist das Beweis, daß bis zur Stunde von der gesperrten und abgerissenen Kirche St. Michael bei Braunau ein Vermögen von 24600 fl. in Verrechnung steht. Acht andere Gotteshäuser, welche die Sperre traf, hatten in Baiern allein 54520 fl. EM. WW. anliegend.

Wir wissen nicht — aber es klingt wie herber Spott, daß die Lizitation der gesperrten Gotteshäuser durch die Geistlichen von den Kanzeln mußte verkündet werden. — Ob? wann? wie? oder durch wen? der Akt der Entzweiung vorgenommen werden: darüber sprechen sich die uns zugänglichen Akten nicht aus.

Von einigen proscribirtten Gotteshäusern wissen wir den weitern Verlauf bis zu ihrem Lebensende. — Es geht daraus hervor, daß das Verlangen nach dem Kirchengute, wovon der Segen noch sehr problematisch ist, bei den Laien nicht besonders groß gewesen. — Für sieben Kirchen in und um Braunau meldete sich ein einziger Käufer: das Militärkommando in Linz. Es bot für sie, die auf 1744 fl. EM. geschäft waren, 560 fl. Es wollte die Objekte theils zu Heumagazinen, theils zum Festungsbau in Braunau verwenden. Bekanntlich liegt im Kirchenmaterial sehr viel Widerstandskraft.

Dem Kamerale, als Vertreter des Religionsfonds, dem der Erlös aus diesen Kirchen zugedacht war, erschien das Angebot zu gering, und es erkundigte sich ddo. 3. Juli 1787 beim Pfleggerichte: „Ob das Angebot dem SchätzungsWerthe angemessen sei, und ob

„sich das Pflegericht bei einer wiederholten Versteigerung bessere Preise zu erzielen getraue?“ Der Bericht darauf ddo. 11/2. 1788 lautete: „Man hat die Versteigerung nochmals versucht, allein es hat sich ein Kaufsüchtiger glatterdings nicht gemeldet.“ — Nachdem noch dreimal diese Kirchen und ihre Area im Aufstriche ausgeboten worden: wurden endlich vier derselben um 293 fl. 40 fr. an Mann gebracht. Ein freisämtlicher Auftrag ddo. 26/5 1795 eiferte die Vogtei an, „alles Fleiße zu trachten, den unfruchtbaren Grund, worauf die veräußerte Bennokapelle zu Ranzhöfen stand, bei Gelegenheit doch wenigstens um den geringen SchätzungsWerth pr. 30 fr. zu verwerthen.“

So schwer es mit dem Kirchenverkaufe in und um Braunau ging: so schwer ging es auch im übrigen Pflegerichtsbezirke, und wahrscheinlich im ganzen Innviertl. Noch ddo. 20/11 und 30/12 790 forderte die hohe Regierung Bericht über alle noch unverkauften Kirchen. Dieser Bericht soll enthalten: eine genaue Beschreibung des Gotteshauses, seines Ertragnisses, seines SchätzungsWerthes, der Zeit der Sperre, der Kosten seiner Herhaltung, der Ursache seiner Nichtveräußerung. — Es half wenig. — Höchstens, daß sich dort und da ein habfsüchtiger, kultivirter Schankwirth dafür interessirte, um das geweihte Gestein zu einem Bierkeller, den gewonnenen Schotter als Dünger zu verwenden. Der Mangel an Käufern mochte Ursache sein, daß einige dieser gesperrten Kirchen wenigstens ihr Mauerwerk retteten, welches nach und nach die Anwohner wieder kümmerlich einrichteten.

So wenig das Kamerale aus dem Grunde und Materiale der Kirchen erlöste; so wenig gewann es auch bei deren Mobiliare.

Laut Verordnung vom 30/8 1782 sollten „die kostbaren Kirchenrequisiten der aufgehobenen Klöster „an reiche Kirchen, Bisthümer und Prälaturen gegen „mehr an der Zahl, am Werthe aber gleichkommende „vertauscht werden.“ — Noch liberaler war die Verfügung über das Mobiliar der gesperrten Kirchen: es sollte an arme Kirchen verschenkt werden. — Doch wie es häufig geht, daß man für die beste Meinung den schlechtesten Dank erntet, so auch hier. Die Anwohner der supprimirten Gotteshäuser sahen mit Erbitterung der Ausleerung ihrer Kirchen zu, worauf ihre Aeltern und Vorältern so manchen Gulden verwendet hatten. War ja oft kein einziges, nur einigermassen bemitteltes Gemeindeglied darunter, das nicht selbst zur Bierde oder Herhaltung seiner Dorfkirche beigesteuert hatte, oder wenigstens sagen konnte: „Diese Glocke, dieses Bild, diesen Stein, diesen Altar, „dieses Messgewand, diese Fahne, dieses Rauchfaß, diesen „Leuchter, diesen Kelch u. s. w. hat mein Vater, mein „Ahnherre, meine Mutter, mein Bruder, mein Pathe, „mein Mann, mein Weib, mein Sohn u. s. w. her- „geschafft.“ Und jetzt wurde diese Kirche, um die herum sie in ihrer Jugend gespielt, an die sich ihre frühesten und frohesten Erinnerungen knüpfsten, vor ihren Augen ausgeseert und niedergerissen!

Nicht selten artete der Unmuth in Widersetzlichkeit aus. So z. B. sollte von dem gesperrten Kirchlein Valentinshäft nebst andern Mobiliare auch die Thurm- uhr nach dem neun Stunden von dort entlegenen Ueberaggern gebracht werden. Der damalige Expositus dieser letztern Station wurde zur Einholung dieser Spolien beordert. Er erzählt in seinem Berichte an

das Pflegericht Braunau ddo. 29/10 788, wie es dabei hergegangen:

„Ich hatte den getroffenen Anstalten zu Folge mit „drei Wägen die neun Stunden weite Reise unternommen, die benannten Geräthschaften abzuholen, „welches alles ich außer der Thurmehr unter vielen „Widerspruch einiger widerseßlicher Bauern erhalten „habe. — Da aber eben diese eiserne Uhr das „Beträchtlichste und für uns das Nothwendigste ist, „auch wegen Unerheblichkeit des übrigen Geräthes „am meisten die Reisekosten bezahlen muß: so ergeht „an ein lobl. Landgericht mein höfliches Ersuchen, „durch dero Verwendung und Urtheilen es zu bewirken, daß mir selbe ausgefolgt werden muß. — „Kann aber dabei zum Voraus versichern, daß es „des ganzen obrigkeitlichen Ansehens und sicherer „Veranstaltung bedürfen wird, um von der Unge- „stüme einiger durch Kaspar Wimsperger zum „Widerstande animirten Bauern nicht gehindert zu „werden, als welcher Wimsperger sich nach meiner „Abreise von Haft gewaltthätig zu widersezen er- „frecht; unerachtet vorhin das kreisamliche Schreiben „vorgewiesen ward. In der zuversichtlichen Hof- „nung“ u. s. w.

Man sieht aus dem Schreiben, dieser Priester hat keinen Heller Gefühl für das Leid der Gemeinde Valentinsthaft. Er kann nicht einmal begreifen, daß so etwas wehe thun könne. Er lässt sich selbst bei der Exekution brauchen.

Wir wissen nicht, wie an- oder unangenehm dieser Inzidenzfall dem Pflegerichte war. Aber es erließ an den Amtmann zu Munderfing folgenden Befehl:

„ . . . Es wird euch hiemit der genaue Auftrag gemacht, daß ihr nicht nur die zur Wecknahme der vorhandenen Uhr sichere und gute Anstalten in aller Stille treffen, sondern auch ihr selbst aufn Montag den 10. Dezember in aller Frühe, und w o m ö g l i c h vor Anbruch des Tages im Orte Haft erscheinen, und denen von Uiberäckern zur Wecknahme der Uhr ankommenden Personen auf alle mögliche Weise an die Hand gehen sollet. Dessen Vollzug u. s. w.

Auch dem Expositus von Ueberaggern und dem Pfarrer zu Zeging wurde angezeigt:

„Dß aufn Montag den 10. Dezember in aller Frühe die Uhr in aller Stille der Amtmann von Munderfing abnehmen lassen solle, daß mit solche hernach ohne alle Hindernisse der widerspänstigen Bauern nach Uiberäckern transserirt werden möge.“

Das Pfleggericht handelte dabei ganz konform der Allerhöchsten Meinung, welche sich ddo. 22/6 784 dahin ausgesprochen:

„daß die Veräußerung der herabgenommenen (von den Altären) Opfer und Pretiosen zum Besten der betroffenen Kirchen der höchsten Absicht angemessen sei, nur sei darauf zu sehen, daß hiebei kein Aergerniß beim Volke verursacht werde; und daher sind die silbernen und goldenen Opfer vielmehr an das Münzamt zur Einschmelzung gegen Erhaltung des innern Werthes einzusenden, beim Verkauf der übrigen Pretiosen aber mit thunlicher Behutsamkeit vorzugehen.“

Die Lage ist analog mit der unsern, und diese somitlich wie jene. Eine Maßregel bleibt immer miß-

lich, zu deren Durchführung sich die gesetzmäßige Obrigkeit der finstern Nacht bedienen muß, um sich des allgemeinen Odiums zu erwehren. — Daß unser Fall kein einzelner war, beweiset, daß schon nahe ein Jahr vorher (ddo. 26/2 787) die Regierung Oberösterreichs zur nachstehenden, scharfen Weisung sich veranlaßt sah:

„Es wird den Beamten und Seelsorgern bedeutet,  
 „daß, wenn sie, statt die Befehle wegen Errichtung  
 „der Kirchen, wegen Transferirung der Friedhöfe,  
 „wegen Vertheilung der Paramenten in beschiede-  
 „den er Stille zu vollziehen, es vielmehr den  
 „Unterthanen publiziren, somit selbe zur Weigerung  
 „aufzufordern sich unterfangen, ja wohl gar Thät-  
 „lichkeiten verursachen würden: man sie als öffent-  
 „liche oder heimliche Hintertreiber der guten Sache  
 „mit gebührenden Ernst anzusehen wissen werde.“

Was liegt nicht Alles in dieser einzigen Verwarnung?!

Wie erwähnt, wurden zugleich mit den „überflüssigen“ Kirchen auch die Bruderschaften überflüssig erachtet. Mittelst Hofdekr. vom 3. März 1783 wurden die Bruderschaftskapitalien dem Schulfond gewidmet. — Siebzehn Tage später wird den Confraternitäten verboten, etwas von ihren Realitäten zu veräußern, Pretiosen zu verkaufen, ein Kapital aufzufinden oder aufzunehmen. — Am 22. April 1783 erblickte die christliche Welt das seltene Phänomen, daß ein Motuproprio der Staatsgewalt eine Bruderschaft — die „der allgemeinen Nächstenliebe“ errichtete, und alle Ablässe der bisher bestandenen Bruderschaften auf sie zu übertragen erklärte. Unter Einem wurde den letztern ihre Suppression notifizirt.

Die im angezogenen Dokumente ausgesprochenen Grundsätze sind: 1) Die erwieslichen Beiträge der Mitglieder sollen ihren Gebern zurückgestellt, die Überschüsse für Trivialschulen verwendet werden. — 2) Die von Bruderschaften gestifteten Lemter und Messen sollen für die Abgestorbenen beibehalten werden; für die Lebendigen aber mit dem Absterben des letzten Mitgliedes aufhören. — 3) Im Falle Mitglieder einer Bruderschaft in Betreff der Frage: „Ob sie und ihr Vermögen dem neuen Institute der allgemeinen Nächstenliebe beitreten wollen“ nicht einig wären, gilt die Stimmenmehrheit. — 4) Frist der Erklärung auf obige Frage sind: zwei Monate.

Im Interesse der Bruderschaft der allgemeinen Nächstenliebe wurde ddo. 23/2 784 verfügt „dass Legate für die Bruderschaften auch nach Aufhebung derselben noch angenommen werden dürfen.“

Vorstehende waren die allgemeinen Verfügungen über diese Institute. — Im Pflegerichtsbezirke Braunaу existirten sechs Bruderschaften mit zweihundzwanzig Filialen. Für alle diese hatte die letzte Stunde geschlagen. Die Vereinigung des Geschäftes begann mit einem Pflegerichtspatente ddo. 20/7 786 an alle Bruderschaften, worin „zur Übergabe der Geräthschaften an arme Kirchen und sonstige Armen, auch zur Beftilgung der Bruderschaftsstäbe und Schilder“ aufgefordert wurde.

Die vorliegenden Materialien geben keine Auskunft über das Vermögen dieser Institute im Augenblick ihrer Unterdrückung; eben so wenig über den Erlös aus ihrem mobilen und immobilen Eigenthume. Eine Andeutung hierüber mag in der Thatache sein, daß laut Zahlungsaft von 1787 die Allerseelenbruderschaft

zu Pischeldorf (freilich eine der reichsten im ganzen Bezirke) noch im erwähnten Jahre 137 fl. 54 kr. 3 pf. Steuern zahlen mußte. — Die ausständigen Kapitalien der Bruderschaften waren nach einer Verordnung vom Jahre 1789 innerhalb fünf bis zehn Jahren an das Kamerale heimzuzahlen. Darüber steht urkundlich fest, daß zwischen 1788 und 1789 über 7100 fl. EM. abgeführt wurden \*).

Ursprünglich war das Vermögen der Konfraternitäten für die Lokalarmenanstalten bestimmt; jedoch später, laut zitirter Entschließung von 1783, dem deutschen Schulfonde zugeschlagen. Ein Bericht des Pflegerichts Wildshut ddo. 13/12 793 besagt, daß die unsicherer Ausstände der Bruderschaften den Ortsarmeninstituten hie und da verblieben.

Was wohl haben die drei großartigen Maßregeln der Regierung: Suppression der Klöster, Kirchen, Bruderschaften und simplen Benefizien, im Amtsbezirke Braunau ertragen? Wir wissen es nicht. Wahrscheinlich blieb auch hier wie anderwärthig der Erfolg hinter den Erwartungen zurück. Abgesehen von der natürlichen Irrentabilität von dergleichen Operationen kamen vielleicht auch dießmal leichtsinnige Verschleuderung der Verkaufsobjekte, aufzehrende Gerichtskosten, auch wohl Veruntreuung vor. Noch im Jahr 1835 flagte ein Erlaß des Innkreisamtes ddo. 15/12 bitter „über die leichtfertige Gebarung mit dem Vermögen der ge-

---

\*) Amtliche Bescheinigung ddo. 5/4 788, dem Gerichtsboten von Braunau vom Kameralaufzähler Linz ausgestellt über 2778 fl. 53 kr. — Datto, datto vom 9/12 788 über 648 fl. — Buchhalterische Hauptkonsignation vom 10/5 789. — Zahlamt Linz vom 25/7 789.

sperrten Kirchen.“ Der Religionsfond, dem zu Liebe alles dieß geschehen, hatte wohl den wenigsten Nutzen davon.

Der Religionsfond. — Wir dürfen als bekannt voraussehen, wie er gebildet, und wie er bis in die neuern Zeiten verwaltet worden. Die bischöfliche Konferenz in Wien, die Adresse der Kirchenprovinz Salzburg (1848), die Wiener Kirchenzeitung haben uns dankenswerthen Aufschluß darüber gegeben. Wie es übrigens auch damit gekommen sein mag, so viel muß man anerkennen: immer erfreute sich dieser Fond der größten staatlichen Pflege; und es war Grundsatz, seine Einnahmen zu mehren, und seine Ausgaben möglichst zu mindern. — In Folge dieses Grundsatzes wurde ihm bald nach seiner Organisation auch das noch disponible Vermögen des Ordens der Tertiaren einverleibt: dazu noch ddo. 783 die Interkalareinkünfte der Bisbhümer und Pfründen zugewiesen. — Zu seinen Ausgaben gehörten unter andern:

1) die Dotation der Seelsorger, die Errichtung und Instandehaltung der Kirchen und Pfarrhäuser auf den neuerrichteten Pfarren und den weiland den aufgelassenen Klöstern inkorporirten Pfründen. Solches fiel dem mobilisierten Kirchenfonde bald zu schwer, darum ward ddo. 29/1 783 von hoher Stelle erläutert, daß der Religionsfond bloß zur Dotirung der Pfarrer geeignet sei; die Dotirung der Kirchen und Gebäude bei neuzuerrichtenden Pfarren und Lokalien habe von den Patronen zu geschehen. Um ihm selbst die erstere leichter zu machen, nahm man zur Sustentation der ihm anheim gegebenen Pfründner ein Kongruaausmaß von nur 400 fl. und 300 fl. Jahreslohn an. Auch diesen standesgemäßen Gehalt hat der genannte Fond

nirgends voll auszubezahlen, da zu seinen Gunsten überall den Pfründeniesern, Stolerträgnisse, Stiftungen und andere lokale Einkommensquellen in die Kongrua eingerechnet werden; d. h. der Fonds darf um so viel weniger Jahreslohn zahlen, als diese Lokalquellen taxirt sind. Die Verwaltung ist bedacht, bei jeder Befatur eine genaue Revision dieses zufälligen Einkommens zu Gunsten dieses Fonds vorzunehmen. — Immer noch sind es über 800 Pfründen in den österreichischen Landen, die von der Unterhaltung dieses Fonds leben, obwohl viele zu Kaiser Josephs Zeiten neuerrichtete Pfarrstellen zu Anfange dieses Jahrhunderts wieder reunionirt wurden, sei's aus Mangel an Geistlichen, sei's anderer Inkonvenienzen halber, welche sich aus der nothwendigen Besetzung der Seelsorgestationen mit jungen Zöglingen des Generalseminars ergaben.

2. Die Substentation aller unbepfründeten oder nicht aus sonstigen Quellen unterhaltenen Geistlichen. Dazu gehörten die unbepfründeten Relikten der aufgehobenen Klöster; dazu gehören jetzt noch die sogenannten Defizienten. Der Staat linirte auch bei letztern zu Gunsten des Religionsfonds laut Hofdekret ddo. 22/1 1784 „daß er fortan nur die Unterhaltung „jener Gattung Defizienten zu übernehmen habe, welche „gemeinlich unter dem Namen Emeriti verstanden „werden.“ Zweihundert Gulden gibt der Fonds zur „Unterhaltung“ der Defizienten.

3. Die Persolution der auf dem admassirten Kirchengute haftenden Meßstiftungen. Um dem Fonds nicht wehe zu thun, hatte der Staat gleich anfangs die Taxe von nur zwölf Kreuzer pr. Stipendium ausgesprochen. Als selbst dieser Betrag auf den Schultern

lastete: obligirte man kurzweg jene Seelsorger zur Uebernahme dieser Last, welche irgend eines Bezuges aus diesem Fonde sich ersreuteten.

Bei diesen vielen Rücksichten, die man seit jeher auf das Gedeihen dieser Anstalt genommea: ist es doppelt zu verwundern, wenn kein entsprechender Erfolg erzielt worden.

Während der Mobilisirung des Kirchengutes im Großen, wogegen kein einziger Protest einer höhern oder niedern geistlichen Stelle registrirt ist: fuhr die Buchhaltung alles Ernstes fort im Kleinen Ersparungen für Kirchen und Stiftungen zu erzwecken. Ihre Sorge äußerte sich fortwährend nach zwei Seiten hin wie beim Religionsfonde, so auch bei einzelnen Kirchen: a) auf Beschränkung der Ausgaben, und b) Auf-  
findung neuer Einkommensquellen.

Wir haben schon oben erwähnt, wie gleich nach Uebernahme des Ländchens von Baiern mit Untersagung des Kindermeths, des Johannissegens, der Streichung des Opferdrittels, der Quantumvermin-  
derung von Kirchenwachs, Kirchenöl, Weihrauch u. dgl.  
von der Buchhaltung debutirt worden. Aber mit Beschränkung genannter Artikel war das Feld der Ersparungen noch nicht erschöpft. Anno 1785 wurde das sogenannte „Mallgeld“ den Pfarrern nicht mehr passirt. — Anno 1786 wurde die Zahl und der Preis der Hostien beanstandet. — Anno 1795 bei der Kirche Gilgenberg die Ausgabe von  $2\frac{1}{2}$  kr. für die „Singer aus Ranshofen.“ — Anno 1798 bei der Kirche St. Peter die Anschaffung eines Breviers für die Kirche. — Ebenso der Bothenlohn für Abholung der heiligen Oele vom Dekanatsstize. — Auch der Lohn für Reinigung der Kirchenwäsche. — Anno 1803

wurden dem Meßner von Schwandt 39 kr. vom Konto für Reinigung der Kirchenwäsche gestrichen.

Dieser arme Scholarch hatte überhaupt kein Glück mit der Rechnungsbehörde. Jahr für Jahr mußte er im Pflegergerichte erscheinen, um dort laut Auftrag der Buchhaltung einen amtlichen Verweis seiner Unsparsamkeit mit Oel, Wachs und Weihrauch in Empfang zu nehmen. — Im nämlichen Jahre 1803 bekam der Todtengräber von St. Peter auch die Weisung, „er soll sich inskünftig sein Grabscheid auf eigene Kosten spicken lassen.“ — Auch wurden daselbst keine schwarzen Tücher mehr für das heilige Grab plazidirt.

Viele Anstände gab es mit dem Speiswein. Dieser wurde bisher in den meisten Gegenden des Innviertels den Kommunikanten nach Messung der heiligen Hostie gereicht, entweder zur Hinabspülung derselben, oder als ein aus der Reformationszeit sich herschreibender Ersatz der zweiten Gestalt. Die Buchhaltung wollte den Trunk durchaus nicht passiren, die Gemeinden ihn durchaus nicht fahren lassen. Die Schwandner namentlich wehrten sich darum. Anno 1805 erläuterte der Pfleger von Braunau gemäß Bericht des Pfarrers von Schwandt, wie folgt: „Sobald man den Pfarrkindern den Speiswein nimmt, so geben selbe nicht mehr auf die Tafel; und das Gotteshaus verliert mehr dadurch an seinen Bezügen.“

Die Buchhaltung war mit dieser Erklärung nicht zufrieden, und forderte das Gericht auf, der Gemeinde die Notwendigkeit des Sparends vorzustellen, und wenn das nicht nützen sollte, sie mit der Hypokrise zu beschwichtigen, daß man, wenn das Gotteshausvermögen in besseren Umständen sein wird, den Speis-

wein wieder erlauben werde." *Auri sacra fames, ad quid mortalia cogis pectora!*

Anno 1793 wurde wiederholt die gegenseitige Ausihilfe der Kirchen mit unverzinslichen Darlehen untersagt.

Die Kirche hat von jehher die Kirche und Schule in Huth und Pflege genommen. So war es auch in einigen Pfarrgemeinden des Vogteibezirkes Braunau üblich, daß die Kosten der Schulbeheizung und der kleineren Reparaturen von der Kirche getragen wurden. Vom Jahre 1795 an, ward solches verbothen. Nebrigens dürfte dieses Verbot bloß für das Detail gegolten haben. Im Großen machte der Religionsfond dem Schulfonde beständig Vorschüsse, deren Vereinigung glaube ich jetzt nicht unbedeutende Arbeiten erfordert.

Ein Hauptmittel zu Ersparungen sah die Behörde auch in Einführung der Minuendo-Lizitation bei Vogteibauten. Um dieß System schnell durchzuführen, verfügte die Verwaltung a. 1794 zehn Prozent Abzug bei allen Konten, wo die Arbeiten nicht im Lizitandowege erstanden worden waren. Wir sind bereits heute weit genug von der Zeit der Einführung dieses Systems ab, um vielleicht mit Grund sagen zu können, daß das Kirchengut nirgends dadurch gewonnen hat, indem seither zwar augenblicklich wohlfelitere, aber auch herzlich schlechte Arbeiten geliefert werden.

Nebst den Ersparungen nahm die Behörde auch auf Gröffnung neuer Hilfsquellen Bedacht.

Schon unterm 14/7 1784 bemerkte das Kreisamt Ried dem Landgerichte Braunau:

„Es ist bei der hohen Landesstelle mehrfältig vor-  
„gekommen, daß die Entrichtung für das Geläut  
„und die Grabstelle nicht den Gotteshäusern (die  
„doch so ein anderes herhalten müssen) verrechnet,  
„sondern größtentheils von den Seelsorgern bezogen  
„werden. Dahero die hohe Landesstelle vom 27/6  
„1783 verordnet, daß man diesen Unfug durch die  
„Bogteien abstellen, und den Beamten auftragen  
„solle, daß sie wegen jeglich solcher künftig in Er-  
„fahrung gebrachter Verkürzungen den Ersatz ex  
„propriis nebst einer empfindlichen Geldstrafe werden  
„tragen müssen.“

Von da an bilden die Geläut- und Grabstellge-  
bühren einen stehenden Artikel in den Kirchenrech-  
nungen.

Anno 1784 müssen geopferte Herzen, Füsse, Hände  
u. s. w. so fern sie einen Werth haben sollen, ad  
peculum ecclessiae verwendet werden. Seit 1786  
wird alljährlich eifrigst nach den eingehenden Opfern  
gefragt; seit Anno 1805 auch nach dem Ertrage des  
Tropfwachses, der Licht- und Bahrtuchsgebühr bei  
Beerdigungen. Auch der Pacht für die Gotteshaus-  
gründe soll sich heben, darum wird seit 1795 die  
Verpachtung derselben auf nur sechs Jahre eingeführt.

Diese bis ins Detail gehende Sorgfalt nahm  
den Beamten der Rechnungsbehörde, obwohl sie sich  
Jahr um Jahr in gesegneter Fruchtbarkeit vermehrten,  
dennoch zu viele Zeit weg: um die einlaufende Masse  
Rechnungsoperate jährlich aufzuarbeiten. Daher blieben  
sie allgemach um zwei, drei Jahre mit den Erledi-  
gungen in Rückstand, trotz des unverkennbaren  
Fleißes und Geschickes, mit dem man an die Arbeit  
ging.

Ursache dieser Hinderung möchte wohl auch die Unbeholfenheit (wirkliche oder fingirte) der Vogteien sein, die nur schwer die Ideen der Buchhaltung sich aneigneten. Daher bleiben auch die Verweise in den Kirchenrechnungen an der Tagesordnung. Anno 1788 droht man dem Rechnungsleger:

„Wenn sich bei diesem (Pischelsdorf) und allen übrigen Gotteshäusern der Vogteibeamte sammt den Seelsorgern nicht selbst pflichtschuldigst bestreben werden, die so vielen unnützen Ausgaben mit Ernst einzuschränken und die einbringlichen Zinsen einzutreiben, so sieht sich die Buchhalterei verpflichtet, die Anzeige hievon an die vorgesetzte Stelle zu machen, damit von daher die Buchhalterischen Bemerkungen ihre volle Kraft erhalten.“

Der Ton der Beanstandungen wird allgemach hämisich und bitter.

„Man bemerkt,“ heißt es in der Kirchenrechnungs-erledigung von 1789, „dass die Vogtei nicht so viel gelernt hat, die Reichsmünze auf Konventionsmünze zu reduzieren.“ Man erwartet (a. 1803) „mehr Folsamkeit, als man widrigenfalls der Rechnungsführer Widerspannigkeit der hochlöbl. Regierung anzuseigen bemüfft wäre.“

Neben diesen Verweisen ließen noch beständig Restriktionen bis jetzt bezogener Vogteigebühren her. B. B. die auf Kirchenrechnung verwendeten Kanzleiauslagen werden nicht mehr passirt. Von einer Gratifikation für die vermehrte Arbeit ist keine Rede mehr. Anno 1788 wird dem Vogteikommissär die nachgesuchte Deputatserhöhung abgeschlagen. Anno 1797 u. 1798 werden die angesetzten Kanzleirequisiten abgemindert. Anno 1802 die bisher übliche

Mundirungsgebühr für Kirchenrechnungen beanstandet, „weil der Landrichter ohnehin dafür von jeder Kirche sein Deputat hat.“

Dieses gestrenge Vorgehen der Rechnungsbehörde gegen die weltliche Vogtei mochte Ursache sein, daß diese nicht mit jener Herbe auf die geistliche Vogtei drückte, zu der sie nach den in den buchhalterischen Erledigungen enthaltenen Fingerzeichen wohl veranlaßt gewesen wäre. Sie mochte eine Leidensgenossin an ihr schen. Wirklich versäumte auch die Buchhaltung nicht, den geistlichen Rechnungslegern bei jeder Gelegenheit, so wie sie es der weltlichen Vogtei gethan, über ihre Unbeholfenheit die verdienten Lobsprüche zu ertheilen.

Gegenüber diesem bewußten Auftreten der Regierungsbehörde wird der Ton der Rechnungsleger immer kleiner. Keine Alder mehr von einem althairischen Landrichter. „Gehorsame Verantwortung und Erläuterung heißt es jetzt.“ „Man möchte doch wegen Überbürdung von Arbeiten gnädigst Nachsicht haben.“ „Man werde sich inskünftig gewiß an die Vorschriften halten.“ U. s. w.

Die Schroffheit der Rechnungsbehörde, von der wir Beispiele auführten, ist jedoch sicher zu entschuldigen. Sie findet sich bei allen Leuten, die ihr Lebtag mit Ziffern und Geldern zu thun haben. Sie findet sich selbst heute noch, wo die Kultur auch an den Rentämtern schon stark leckte, hie und da vor.

Was aber die damals Betroffenen mehr noch als dieß schmerzen mußte, war das offizielle Misstrauen, das man auf einmal in die Ehrlichkeit des bisher geachteten Standes setzte, und offen an den Tag

legte. Wie erwähnt, mußten a. 1780 alle Opferstücke bis auf Einen — für die Armen — aus den Kirchen entfernt werden. Aber auch der einzige übrige Opferstock durfte nicht in der unkontrollirten Gewalt des Pfarrers belassen werden. Vom Jahre 1785 an, „haben die Zechpröbste bei Eröffnung der Opferstücke der Armen beizwöhnen.“ Also nicht einmal das Eigenthum der Armen, dessen Veruntreuung in der ganzen Welt als himmelschreiende Sünde betrachtet wird, nicht einmal dieses wurde in den Händen der Geistlichen allein mehr sicher geachtet! Und der Klerus jener Zeit, hatte kein Wort für diese Sottise! Oder hätte er solche verdient? — Gottlob! Wir haben keine Belege für einen so häßlichen Gedanken!

Von da an genügen nirgends mehr die einfachen Angaben der Pfründner; immer müssen sie von den Zechpröpsten oder anderen Personen gegengezeichnet sein. Anno 1786 z. B. wird die einseitige Unterschrift der Pfarrer auf den Quittungen über die eingegangenen Sammelgelder verboten. Anno 1788 wurde vgeschrieben, daß die Pfarrer über alle zur Vertheilung empfangenen Gelder ungestempelte Quittungen auszustellen haben. Diese Zumuthung möchte selbst der Behörde etwas undelikat vorkommen; darum setzt sie hinzu: „Dies fordert nur eine ordentliche Rechnungsführung, und ist nicht etwa ein Misstrauen in die „Seelsorger.“ Es gibt Fälle, wo Erfüllungen eine größere Beleidigung enthalten, als die erste Grobheit. Anno 1804 wurde zur Passirung der Kapitelbothenlöhnung ein Ausweis verlangt, wie oft der Bothen gegangen, und welche Depeschen er gebracht. War keine Verordnung einer weltlichen Behörde darunter, so durfte der Pfarrer kein Ganggeld für den Bothen

aufnehmen. Nur die Mittheilungen weltlicher Bureaux durften mit Kirchengeld bezahlt werden.

Nach diesem ist die Verfüzung von a. 1796 ganz natürlich: „daß Meßner und Zechpröpste fürder „keine Stiften und Gültten mehr von den Unterthanen „einheben durften; weil

„1) dieß wider die Ordnung ist, daß unkauktionirte „Individuen Gelder einheben;

„2) weil die Erfahrung lehret, daß die von derlei „Menschen von Haus zu Haus erpreßten Zah- „lungen entweder ganz zurückbehalten, oder doch „wenigstens in Rückstand belassen werden;

„3) weil vor Allem der Unterthan dabei leidet, in- „dem er entweder gar keine Bedeckung erhält, „oder sich mit einer mit Bleistift gemaltenen Ver- „sicherung begnügen muß.“

Neben diesem Gebahren der Staatsrechnungsbe- hörde verlor man höhern Orts keinen Augenblick die Hauptfache aus dem Schkreise: möglichste Mobil- machung des Kirchengutes zur jedesmaligen Dispo- nibilität desselben.

Wie solche mit der Suppression der Klöster, Kir- chen, Benefizien und Bruderschäften, mit Anlegung aller überflüssigen Kirchengelder in öffentlichen Fonds begonnen, haben wir erzählt. Ein weiterer Schritt dazu geschah durch die Verordnung, daß auch „die „Erbrechtskauffschillinge in fundo publico unaufkündbar „aber unverzinslich angelegt werden sollen.“ — Noch ein weiterer Schritt war a. 1796 das Ansinnen an die Kirchenvogteien auf „Rektion der jährlichen Stiften behufs deren Kapitalisirung“ hinzuarbeiten. Noch ein Schritt war folgender. Das Innviertel war zu lang mit Baiern vereinigt, als daß sogleich nach Umsteckung

der Gränzpfähle alle Verbindungen beider Länder hätten aufhören können. Namentlich obwaltete in Bezug auf das Kirchenvermögen der für die Ansichten der damaligen Gewalthaber mißliche Umstand, daß viele Kirchen und Stiftungen des neuworbenen Ländchens ihre Kapitalien jenseits des Wassers anliegend hätten. \*)

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurden bald nach Uebernahme des Innviertels (1781) sämmtliche Vogteien beauftragt, „alle bei Prälaten im Auslande anliegenden Kapitalien aufzukünden und einzutreiben.“ Als solches nicht in gewünschter Eile geschah, forderte die Rechnungsbehörde a. 1781 Erläuterung, „warum „die bei Prälaten im Auslande liegenden Kapitalien „nicht aufgekündet und eingetrieben werden?“

Wann man endlich hierin zum Ziele gelangt, wissen wir nicht. Gewiß ist's, daß wenigstens die ausländischen Laienschuldner sich nicht besonders beeilten mit Befriedigung der österreichischen Kirchengläubiger. Denn noch a. 1792 fand sich die österreichische Regierung bemüßigt, unterm 20. November die Sperre aller Auszahlungen an bairische Klöster zu verfügen, weil die bairischen Städte Amberg, Naabburg und Auerbach dem aufgelassenen Augustinerkonvente zu Laibach — resp. dem Religionsfonde, als dessen Motherben — ein Darleihen von 6000 fl. sammt laufenden Zinsen nicht rückzahlen wollten.

Der Staat hatte nun seit vierzehn Jahren für die katholische Kirche gehaust. Mit welchem Fleiße er solches gethan: beweisen die vorstehenden Thatsachen.

---

\*) Diesem Umstände hatten wahrscheinlich die Stifte Nanshofen und Reichersberg damals ihre Rettung zu verdanken.

Für seine Mühe, die er freiwillig auf seine Schultern genommen, gebührt ihm sicher einige Rekompens; und die Gelegenheit dazu sollte sich geben.

Das Haupt des sechzehnten Ludwigs war gefallen; und die höchst selige deutsche Reichsarmee mit einem guten Theile österreich'scher Hastruppen stand draußen am Rhein, an der Mosel und Maas, um den Revolutionstiger, der in Frankreich losgeworden und wilde Sprünge machte, von der deutschen Hürde abzuwehren. Das kostete Geld, viel Geld, und wie gewöhnlich unserm Oesterreich am meisten. In Folge der nun nöthig gewordenen Anstrengungen war bald Ebbe im Staatschaze, und die Verwaltung hielt zur Hebung dieses Nebelstandes für geeignet, die Kirchen um Ablieferung des überflüssigen Kirchensilbers anzugehen. Der bezügliche Regierungserlaß (ddo. 5/6 1793) lautet nach kreisamtlicher Mittheilung also:

„Vermög hoher Verordnung wird samentlichen geistlichen und weltlichen Vogteien hiemit erinnert, daß „es nicht nur läblich, sondern hauptpflichtmässig sei, „das überflüssige Silber in den Kirchen mit den „für die Kirchen selbst so vortheilhaftesten Beding- „nissen an das Münzprobiramt einzuliefern, weil „1) der überflüssige Prunk zur wahren, ächten „Gottesverehrung gar nichts beyträgt, folglich leicht „entbehrlich; 2) den Kirchen selbst ein namhaftes „Vermögen (an Bankozetteln) zuwächst; 3) den „unmittelbaren Kriegsbedürfnissen und dem Staate „zum allgemeinen die Kirchen selbst betreffenden „Schutz hülfreiche Hand geleistet wird. — Da sich „nun in den k. k. Staaten bereits mehre geistliche „und weltliche Vogteien hierfalls ausgezeichnet „haben: so werden die übrigen, um diesem Beispiele

„zu folgen, hiemit ernstlich vermahnet. — Das „Kreisamt hat eine Spezifikation der eingesendeten „Stücke an die Regierung zu senden, damit das „patriotische Bestreben der Kirchenvorsteher dem „höchsten Hofe angerühmt werden könne.“

Im Gerichtsbezirke Braunau war nach Bericht der Präföndner kein überflüssiges Kirchensilber vorhanden, da ohnehin kurz vor Übergabe des Ländchens an Österreich weise Vorsorge gegen Überschuss von dergleichen mit Erfolg getroffen worden zu sein scheint. Seither war es den Kirchen selbst unter guter Verwaltung unmöglich, zu einem assortirten Lager in diesem Artikel zu gelangen. — In Altösterreich ist seitdem in den Landkirchen selten ein Kelch anzutreffen, der vor den neunziger Jahren angefertigt worden, und unterhalb der Kuppe noch von edlem Metalle wäre.

Nach dem unglücklichen Rekontre Österreichs mit Frankreich a. 1809 wurde die österreichische Verwaltung für sieben Jahre der Obsorge über das Kirchenvermögen des Innviertels enthoben, und diese abermals bairischen Händen anvertraut. Die vorliegenden Akten stehen auch über diese wichtige Periode Rede. Wir wollen hören.

(Fortsetzung folgt.)